

Referentenentwurf

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministe- riums für Umwelt und Landwirtschaft über das Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen und zur Änderung der Sächsischen Jagdverord- nung und der Sächsischen Waffenrechtsdurchführungsverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 55 Absatz 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) die Staatsregierung und
- des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des § 46 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des § 35 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 12, des § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 sowie des § 17 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Wolfsmanagementverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Sächsische Wolfsmanagementverordnung – SächsWolfMVO)

Kapitel 1

Begriffsbestimmungen und Prävention

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Verscheuchen: das Vertreiben von Wölfen durch Lärm oder Werfen mit Gegenständen, ohne dem Wolf nachzustellen;
2. Vergrämung: das Einwirken auf Wölfe, um die Tiere mit geeigneten Mitteln dauerhaft von der Annäherung an Menschen, Gebäude oder Nutztiere abzuhalten; dies gilt auch, wenn dazu dem Wolf nachgestellt werden muss;

3. Entnahme: die zielgerichtete, tierschutzgerechte Tötung von Wölfen;
4. Prävention: die Summe aller Aktivitäten, die dazu bestimmt ist, Schäden oder Gefahren für die in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Schutzgüter nicht entstehen zu lassen oder so gering wie möglich zu halten;
5. Wolfsmanagement: das umfassende behördliche Handeln von Naturschutzbehörden, um durch Prävention, Gefahrenabwehr und Monitoring die Managementmaßnahme der Nutzung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Verordnung oder im Einzelfall soweit wie möglich zu vermeiden und dadurch insgesamt dem Artenschutz zu dienen;
6. Günstiger Erhaltungszustand: der Zustand nach Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist;
7. Gatterwild: das im Interesse der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung eingezäunt gehaltene Wild;
8. Nutztier: ein warmblütiges Wirbeltier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird oder dessen Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll; Reitpferde und Hunde sind den Nutztieren in dieser Verordnung gleichgestellt;
9. Erwachsener Wolf: ein Wolf mit einem Alter von mindestens einem Jahr;
10. Hybrid: ein Nachkomme eines Wolfes und eines Hundes; erwachsener Hybrid ist ein Hybrid mit einem Alter von mindestens einem Jahr.

§ 2

Managementplan

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe,

1. den Erhaltungszustand der Wolfspopulationen im Freistaat Sachsen darzustellen und zu bewerten,
2. die Ziele des Wolfsmanagements im Freistaat Sachsen inhaltlich und zeitlich näher zu beschreiben,
3. vorsorgende Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu benennen und
4. Grundlagen für ein abgestimmtes Vorgehen an den Landesgrenzen zu erarbeiten.

(2) Die Ergebnisse der Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 4 (Managementplan Wolf) sind vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie öffentlich zugänglich zu machen und regelmäßig fortzuschreiben.

§ 3

Monitoring und Rissbegutachtung

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, zur Erfüllung von Berichtspflichten und zur Vorbereitung und Bewertung anderer Managementmaßnahmen ein kontinuierliches Monitoring der Wolfspopulationen im Freistaat Sachsen einzurichten und zu betreiben.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, bei Verletzung und Tötung von Nutztieren durch Wölfe eine Rissbegutachtung durchzuführen.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, eine zentrale, ständige Rufbereitschaft zur Entgegennahme von Meldungen zum Wolf über gefahrgeneigte Ereignisse, insbesondere über Schadensfälle, das Auffinden verletzter Wölfe und Totfunde, einzurichten.

(4) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, die anderen für das Wolfsmanagement zuständigen Behörden über das Auftreten von Wölfen, wenn diese möglicherweise Managementmaßnahmen nach dieser Verordnung erforderlich machen, zu informieren. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat darüber hinaus die Aufgabe, das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt über die Durchführung und das Ergebnis der Rissbegutachtung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht nach § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), in der jeweils geltenden Fassung, bei Anhaltspunkten für eine Tierseuche bleibt unberührt.

§ 4

Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, die Bevölkerung auf Grundlage des Managementplanes Wolf über die Verbreitung des Wolfes, die von ihm verursachten Schäden, seine Lebensgewohnheiten, gebotene Schutzmaßnahmen, dafür bestehende Fördermöglichkeiten und an das Wolfsvorkommen angepasstes Verhalten zu informieren. Es stellt den anderen für Aufgaben des Wolfsmanagements zuständigen Behörden die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Kapitel 2

Vergrämung und Entnahme von Wölfen

§ 5

Vergrämung von Wölfen

(1) Eine Vergrämung ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn sich ein erwachsener Wolf in Siedlungsbereichen aufhält oder sich einem Menschen auf unter 100 Meter nähert, er sich nicht verscheuchen lässt und dadurch das öffentliche Leben gestört wird.

(2) Von der Ausnahme nach Absatz 1 kann nur die untere Naturschutzbehörde Gebrauch machen.

§ 6

Entnahme zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. sich im Gebiet des den Schaden verursachenden erwachsenen Wolfes auf Grund der Zahl der dort in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Nutztiere und den damit verbundenen notwendigen Betriebsmitteln erhebliche betriebswirtschaftliche Werte einer landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhaltung befinden und
2. ein erwachsener Wolf zumutbare Schutzmaßnahmen für die Schaf- und Ziegenhaltung nach Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage, die ordnungsgemäß errichtet wurden, zweimal überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen oder verletzt hat; dabei ist auch die Überwindung von Schutzeinrichtungen für Schafe und Ziegen nicht landwirtschaftlicher Tierhalter zu berücksichtigen, bei denen ein ordnungsgemäßer Schutz nach Nummer 1 der Anlage gewährleistet war.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestimmt die Gebiete nach Satz 1 Nummer 1.

(2) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn ein erwachsener Wolf in Nummer 1 Buchstabe b und c der Anlage beschriebene Schutzeinrichtungen für Gatterwild zweimal überwunden hat und ein erheblicher Schaden droht.

(3) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Kann der Schaden keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden, dürfen Entnahmen an Mitgliedern des Rudels an einem potentiellen Schadensort auch ohne Zuordnung des Schadens zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden. Elterntiere dürfen nicht entnommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Elterntiere selbst die Schäden verursachen und ein Elterntier zur Aufzucht vorhandener Welpen verbleibt. Soll eine Entnahme von beiden Elterntieren vorgenommen werden, ist die Entnahme zu verschieben, bis die Welpen selbstständig überlebensfähig sind.

(5) Die Ausnahme nach Absatz 1 umfasst bei der Entnahme beider Elterntiere

1. das Fangen der zugehörigen Welpen, die jünger als drei Monate und von der Versorgung der Elterntiere abhängig sind und deren Unterbringung in einem Gehege und
2. die Entnahme der zugehörigen Welpen, die von der Versorgung durch die Elterntiere abhängig sind.

Eine Entnahme von Welpen nach Satz 1 Nummer 2, die jünger als drei Monate sind, ist nur dann zugelassen, wenn eine Unterbringung in einem Gehege nach Satz 1 Nummer 1 nicht möglich ist. Vor der Entnahme des zweiten Elterntiers ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt wurden.

§ 7

Entnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen

1. für erwachsene Hybride der ersten Generation, solange der günstige Erhaltungszustand der Wolfspopulation nicht erreicht ist oder
2. wenn ein erwachsener Wolf eine andere besonders geschützte Art so stark dezimiert, dass dieser Art ein örtliches Verschwinden der Population im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193), droht und sich die Wolfspopulation im günstigen Erhaltungszustand befindet.

(2) In sonstigen Konfliktfällen zwischen dem Wolf und anderen Tierarten kommt den natürlichen Abläufen in der Natur der Vorrang zu.

(3) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) § 6 Absatz 4 und 5 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.

§ 8

Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. ein erwachsener Wolf einen Menschen verletzt, verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat,
2. sich ein erwachsener Wolf einem Menschen außerhalb von Gebäuden und Fahrzeugen auf unter 30 Meter nähert, diesen Abstand zu Menschen duldet und sich nicht verscheuchen lässt oder
3. ein erwachsener Wolf seine Scheu vor Wohnbebauungen insbesondere bei der Futtersuche so verloren hat, dass er diese wiederholt aufsucht und sich durch die örtlichen Gegebenheiten die Gefahr von Kontakten zu Menschen auf unter 30 Metern deutlich erhöht.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) § 6 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. sich ein erwachsener Wolf über mehrere Tage hintereinander tagsüber in Siedlungsbereichen aufhält, er sich nicht verscheuchen lässt, Vergrämungen erfolglos geblieben sind und dadurch das öffentliche Leben erheblich gestört wird oder
2. in einem Gebiet, in dem die Schaf- oder Ziegenhaltung für den Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von erheblicher fachlicher Bedeutung ist, ein erwachsener Wolf zumutbare Schutzeinrichtungen für Schaf- und Ziegenhaltung nach Nummer 1 der Anlage, die ordnungsgemäß errichtet wurden, zweimal überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen oder verletzt hat.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestimmt die Gebiete, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 vorliegen.

(2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Entnahme nach Absatz 1 Nummer 2 gilt § 6 Absatz 4 entsprechend. Für die Entnahme nach Absatz 1 gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Maßgaben bei Gebrauch der Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9

(1) Bei Gebrauch der Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9 gelten hinsichtlich der technischen Durchführung folgende Maßgaben:

1. Als geeignete Mittel für die Vergrämung gelten alle akustischen, elektrischen oder elektronische Geräte, die durch Lärm oder optische Reize auf den Wolf abschreckend einwirken.
2. Chemische oder mechanische Einwirkungen auf den Wolf (zum Beispiel durch Reizgas oder Gummigeschosse) gelten als geeignete Mittel zur Vergrämung, sofern hierdurch in der Regel nur vorübergehende Reizungen oder Verletzungen zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Hämatome nicht hinausgehen. Die in Nummer 2 der Anlage genannten Mittel gelten als geeignet.
3. Die Entnahme hat durch Nutzung geeigneter Schusswaffen zu erfolgen. Die in Nummer 3 der Anlage genannten Mittel gelten als geeignet. Können Schusswaffen nicht eingesetzt werden, ist auch das Fangen oder Betäuben mittels der in Nummer 4 der Anlage genannten Mittel mit dem Ziel zulässig, den Wolf anschließend tierschutzgerecht durch einen Veterinär oder eine andere sachkundige Person töten zu lassen. In den Fällen des § 9 können die Mittel genutzt werden, die den Erfolg der Entnahme sicherstellen und dem Wolf dabei keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zufügen.

(2) Beim Gebrauch der Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9 gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:

1. Die Entscheidung über den Gebrauch der Ausnahme ist zu dokumentieren. Die Durchführung der Vergrämung und Entnahme ist zeitlich und räumlich zu begrenzen.
2. Die Vergrämung und Entnahme nach diesem Kapitel darf für die zuständige Behörde nur durch Personen ausgeführt werden, die über die erforderliche Sachkunde verfügen. Bei Personen, die Inhaber eines Jagdscheines im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2017 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind, wird die Sachkunde unterstellt. Vorrangig ist dem Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit der Entnahme anzubieten. Die zuständigen Behörden bestimmen die Personen, die grundsätzlich oder im Einzelfall zur Vergrämung und Entnahme berechtigt oder verpflichtet sind.
3. Sofern der Freistaat Sachsen im Wege der Kooperation mit dem Bund, anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Wolfsmanagement betreibt und die Kooperationspartner über Personen verfügen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen, dürfen auch diese Personen an Maßnahmen nach diesem Kapitel mitwirken.

Kapitel 3

Sonderfälle der Entnahme und Umgang mit toten Wölfen

§ 11

Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn ein erwachsener Wolf so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er nach der Einschätzung eines Veterinärs oder Jägers erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird.

(2) Die Entnahme darf nur durch einen Veterinär, einen Jäger oder eine andere sachkundige Person erfolgen. § 10 Absatz 2 Nummer 3 gilt entsprechend. Soweit das Auffinden verletzter Wölfe betroffen ist, die notwendigen Entscheidungen und Handlungen jedoch nicht durch Veterinäre oder Jäger am Auffindeort möglich sind, hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die notwendigen Entscheidungen zu treffen und notwendige Handlungen selbst durchzuführen.

§ 12

Verbleib toter Wölfe

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe im Interesse des Monitorings und der Vorbereitung von Managementmaßnahmen auf Grund dieser Verordnung entnommene Wölfe, nach Unfällen oder sonstigen Einwirkungen Dritter tot aufgefundene oder durch Krankheit verendete Wölfe wissenschaftlich zu untersuchen.

Kapitel 4

Vorbereitung und Durchführung von Managementmaßnahmen

§ 13

Besenderung von Wölfen

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, zur Durchführung von Monitoringaufgaben und zur Vorbereitung von Managementmaßnahmen wie der Entnahme nach dem Kapitel 2 ein landesweites Programm der Besenderung von Wölfen aufzulegen. Das zur Besenderung erforderliche Fangen und Betäuben von Wölfen in schonender Weise durch sachkundige Personen ist als Ausnahme von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen. Die in Nummer 4 der Anlage aufgeführten Techniken sind als schonend anzusehen.

§ 14

Beeinträchtigung von Managementmaßnahmen

(1) Das Anlocken, Füttern und Zurverfügungstellen von Futtermöglichkeiten für Wölfe sowie die zielgerichtete Annäherung an Wölfe ist verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach den §§ 5 bis 9, 11 und 13.

(2) Die Behinderung von Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Besenderung, Vergrämung und Entnahme ist verboten. Ebenso ist es verboten, das Sammeln von Wolfsspuren zu behindern oder die Funktionsfähigkeit technischer Einrichtungen zum Nachweis von Wölfen insbesondere durch Beschädigung oder Entfernung zu beeinträchtigen.

§ 15

Wölfe in Natura-2000-Gebieten

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die nach § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen zu informieren, wenn Vergrämungen und Entnahmen einzelner Wölfe oder Rudel nicht mehr als unerheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuschätzen sind.

Kapitel 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 14 Absatz 1 einen Wolf anlockt, füttert oder ihm Futtermöglichkeiten zur Verfügung stellt oder sich einem Wolf gezielt annähert, ohne Berechtigter oder Verpflichteter nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 zu sein,
2. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 die Vorbereitung oder Durchführung der Besenderung, Vergrämung oder Entnahme behindert oder
3. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 das Sammeln von Wolfsspuren behindert oder technische Einrichtungen zum Nachweis von Wölfen insbesondere durch Beschädigung oder Entfernung beeinträchtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

Anlage

Fachliche und technische Rahmenbedingungen des Wolfsmanagements

1. Zumutbare Schutzmaßnahmen

a) Zumutbare Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen

- aa) Zumutbare Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen sind bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektronetzzäune) von mindestens 90 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4.000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2.500 Volt). Bei Litzenzäunen darf der Bodenabstand der untersten Litze maximal 20 Zentimeter betragen, der Abstand der anderen Litzen muss circa 40 Zentimeter, circa 60 Zentimeter und circa 90 Zentimeter vom Boden betragen. Nach erstmaligem Überwinden der oben genannten Schutzmaßnahmen sind Elektronetzzäune von mindestens 120 Zentimeter Höhe oder Elektronetzzäune von 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch) erforderlich.
- bb) Zumutbare Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen sind alternativ zu Ziffer aa) auch Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei erwachsene Herdenschutzhunde aus einer Arbeitslinie je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).
- cc) Zumutbare Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen sind alternativ zu den Ziffern aa) und bb) elektrische Litzenzäune von mindestens 120 Zentimeter Höhe mit Bodenabstand der untersten Litze von maximal 20 Zentimeter. Der Bodenabstand der anderen Litzen muss ca. 40 Zentimeter, 60 Zentimeter und 90 Zentimeter betragen.

b) Zumutbare Schutzmaßnahmen für Gatterwild

Zumutbare Schutzmaßnahmen für Gatterwild sind 180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz.

Als Untergrabungsschutz ist

- aa) mindestens eine stromführende Drahtlitze (Bodenabstand maximal 20 Zentimeter, Mindestspannung 2500 Volt) mit Abstandsisolatoren, die außen am oder vor dem Zaun angebracht ist,
- bb) ein mindestens 50 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns, der vor dem eigentlichen senkrechten Zaun flach auf der Erde ausgelegt und mit Erdankern befestigt ist oder
- cc) ein separater mindestens 70 Zentimeter breiter Zaunstreifen, der vor dem Zaun ausgelegt und mit Erdankern befestigt ist, wobei darauf zu achten ist, dass der ausgelegte Zaunstreifen mindestens 20 Zentimeter mit dem Drahtgeflecht des stehenden Zaunes überlappt und fest mit diesem zum Beispiel durch Bindedraht verbunden wurde

geeignet. Bei Vorhandensein von festem, nicht grabfähigem Untergrund, natürlich (zum Beispiel flach anstehendes Grundgestein) oder künstlich (zum Beispiel Pflastersteine oder

Beton), kann am entsprechenden Zaunabschnitt auf den Untergrabschutz verzichtet werden.

c) Sonstiges

Schutzzäune sind auch wasserseitig zu stellen. Bei allen Einzäunungen ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen und Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen oder anderweitig in gleichwertiger Weise gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.

2. Zur Vergrämung geeignete Mittel

Zur Vergrämung geeignet ist nicht letal wirkende Munition, die aus dafür geeigneten Schusswaffen (in der Regel Flinten unterschiedlicher Kaliber) verschossen wird. Geeignete Munition im Sinne von Satz 1 sind die zur Wildtiervergrämung entwickelten zylindrischen, hohlen Weichgummigeschosse, faserige Weichgummigeschosse oder vergleichbare Gummigeschosse.

3. Zur Entnahme geeignete Mittel

Zur Entnahme geeignete Mittel sind alle Schusswaffen, die nach jagdrechtlichen Regelungen zur Jagd auf Raub- und Schalenwild genutzt werden können. Kommen Büchsen zum Einsatz, ist nur Munition zu verwenden, die sich im Wildkörper zerlegt. Werden Schrotpatronen aus Flinten verschossen, sind Schrotstärken von mindestens 3,5 Millimeter zu verwenden. Neben dem Einsatz von Nachtsichtgeräten ist auch der Einsatz von Nachtzielgeräten zugelassen. Ebenfalls gestattet ist der Einsatz künstlicher Lichtquellen, um das Ziel zu beleuchten. Die Lichtquelle kann dabei fest mit der Schusswaffe verbunden sein.

4. Zum Fangen und Besendern geeignete Techniken

a) Zum Fangen geeignete Techniken

Zum Fangen geeignete Techniken sind

- aa) gepolsterte Fußfallen und Fußschlingen, für die im Sinne des Artikel 1 des Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation (ABl. L 42 vom 14.2.1998, S. 40) eine zuständige Behörde bescheinigt hat, dass sie den humanen Fangnormen nach Anhang I dieses Übereinkommens für bewegungseinschränkende Fangmethoden entsprechen,
- bb) Fanganlagen aus Lappzäunen und Netzen und
- cc) Kastenfallen,

sofern sie mit Fallensendern überwacht werden.

b) Zum Fixieren geeignete Techniken

Zum Fixieren von verletzten oder gefangenen Tieren geeignet sind Netze oder Kescher.

c) Zur Betäubung geeignete Mittel

Zur Betäubung geeignet sind Mischungen aus Tiletamin und Zolazepam.

d) Sonstiges

Bei verletzten Tieren können Betäubungswaffen (Betäubungsgewehr, Blasrohr, inklusive ferngesteuerter Betäubungswaffen) zur Distanzbetäubung benutzt werden.

Artikel 2

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung

Dem § 3 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die durch Verordnung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 22 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes findet auf Wölfe keine Anwendung.“

Artikel 3

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung

§ 4 Absatz 1 der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 9 wird ein Komma angefügt.
2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“.

Artikel 4

Evaluierung

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nimmt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Evaluierung der Verordnungsregelungen vor.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident

Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Thomas Schmidt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1 Wolfsmanagement-Verordnung (SächsWolfMVO)

Der Wolf (*canis lupus*) ist kraft Europa- und Völkerrechts eine „besonders geschützte Art“ und eine „streng geschützte Art“ im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes und unterfällt damit dem besonderen Artenschutz des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Deutschland ist als Mitglied der Europäischen Union (EU) verpflichtet, die Regelungen der Richtlinie 92/43 EWG sowie der EG-Verordnung 338/97 einzuhalten und hat sich darüber hinaus in der Berner Artenschutzkonvention ohne Einschränkungen zum Schutz des Wolfes nach diesem Abkommen verpflichtet. Diese Arten dürfen grundsätzlich weder gefangen, verletzt noch getötet werden, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch Zugriffsverbote geschützt. Obwohl im Freistaat Sachsen der Wolf auch dem Jagdrecht unterstellt ist, wird dieser strenge Schutz nicht relativiert, sondern ganzjährige Schonzeiten gewährleisten die Einhaltung der europa- und völkerrechtlichen Pflichten. Als Ausnahmen dürfen jedoch im Einzelfall durch die zuständigen Behörden sog. Vergrämungen und Tötungen zugelassen werden, sofern dies mangels zumutbarer Alternativen vor allem zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für den Menschen oder erheblicher wirtschaftlicher Schäden erforderlich ist (vergleiche Katalog der Ausnahmegründe in § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz in Verbindung mit Artikel 16 RL 92/43 EWG beziehungsweise § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz). Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 4 und 5 Bundesnaturschutzgesetz können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Die Befugnis zum Erlass einer solchen Verordnung ist nach § 24 Sächsisches Naturschutzgesetz auf das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft übertragen worden.

Durch das abweichungsfeste Bundesrecht insbesondere im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bislang nicht näher bestimmt, welche Schutzgüter in welchem Umfang betroffen sein müssen, um Vergrämgungsmaßnahmen oder Tötungen von Wölfen zu rechtfertigen. Auch die zumutbaren Alternativen und das Maß gebotener Managementmaßnahmen sind nicht gesetzlich definiert, so dass es im Vollzug des Artenschutzes und vor allem bei betroffenen Nutztierhaltern erhebliche Unsicherheiten gibt. Diese stellen in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit die Handlungsfähigkeit der Verwaltung substanziell in Frage, wenn sich auf Grund dieser Unsicherheiten notwendige Maßnahmen zur Entnahme von Wölfen unnötig verzögern oder erst gerichtliche Auseinandersetzungen mittel- und langfristig die gebotene Klarheit bringen. Zugleich erschweren sie den Vollzug des Naturschutzrechtes erheblich und erzeugen durch Unsicherheiten selbst vermeidbare strafrechtliche Risiken für unterschiedliche Akteure im sächsischen Wolfsmanagement.

Daher ist es erforderlich, die Voraussetzungen für Vergrämgungs- und Tötungsmaßnahmen und deren Durchführung möglichst genau zu beschreiben. Zugleich sind behördliche Schnittstellen und Doppeltzuständigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Da zudem ein nachweislich effektives Schutzregime für den Wolf den Umfang rechtlich zulässiger Entnahme einzelner Tiere oder Rudel maßgeblich mitbestimmt, ist das Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen insgesamt durch eine klare Aufgabenzuordnung auf eine möglichst stabile Grundlage zu stellen.

Zu diesem Zweck soll in einer Artikel-Verordnung das schon etablierte sächsische Wolfsmanagement als Voraussetzung und Rahmen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den landesrechtlichen Ermächtigungen zur Behördenorganisation gebündelt und rechtlich abgesichert werden.

Insbesondere soll auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gewährleistet werden, dass

1. entstehende Gefahren für die Bevölkerung und Sachgüter sowie Besorgnisse der Bevölkerung frühzeitig entdeckt werden und ihnen mit Hilfe abgestimmter Maßnahmen entgegengewirkt werden kann,
2. der erreichte Populationsstand des Wolfs gesichert und zu einem günstigen Erhaltungszustand fortentwickelt wird,
3. durch geeignete Maßnahmen des Herdenschutzes die Weidetierhaltung unterstützt wird,
4. die Voraussetzungen gegeben sind, bei Notwendigkeit gefährliche oder Schaden verursachende Wölfe unverzüglich aus der Natur zu entnehmen und
5. durch Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung erforderliche Anpassungen des menschlichen Verhaltens in Wolfsgebieten befördert und die Akzeptanz für den Schutz des Wolfes erhöht wird.

Bei der SächsWolfMVO handelt es sich daher nicht um eine Verordnung ausschließlich zur Vergrämung und Entnahme von Wölfen, sondern das sächsische Wolfsmanagement setzt sich unter Inanspruchnahme mehrerer Ermächtigungen aus verschiedenen Komponenten zusammen. Erst in der Kombination von Prävention, Schadensausgleich und Gefahrenabwehr kann eine Konfliktvermeidung, die auf den Verzicht von Entnahmen zielt und dadurch dem Artenschutz dient, erfolgreich sein.

Auf diese Weise wird dem rechtlichen Zusammenhang Rechnung getragen, dass umso eher als Einzelfälle auch Entscheidungen zu Lasten von Wölfen einer wachsenden Population nach dem europäischen Artenschutz gerechtfertigt, je stabiler der Artenschutz des Wolfes durch eine umfassende Managementplanung im Freistaat als gesichert gelten werden kann. Die Sicherheit des Menschen hat dabei oberste Priorität. Wichtig ist deshalb ein umfassendes Monitoring, um solche Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen. Über eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, die die Bevölkerung über die Verbreitung des Wolfes, seine Lebensgewohnheiten, gebotene Schutzmaßnahmen, dafür bestehende Fördermöglichkeiten und angepasstes Verhalten in Wolfsgebieten informiert, sollen dafür die Bedingungen geschaffen werden.

Die Weidetierhaltung muss auch dort, wo der Wolf in seinen angestammten Lebensraum zurückkehrt und daher vermehrt Zielkonflikte auftreten, möglich bleiben. Die Ausbreitung des Wolfes erfordert bereits wesentliche Anpassungen im Beweidungsregime. Durch die Errichtung zumutbarer Schutzmaßnahmen leisten die Nutztierhalter einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung von Konflikten. Auch wenn die Schutzmaßnahmen vom Freistaat Sachsen gefördert werden, werden Schäden durch Wolfsrisse nicht vollständig zu vermeiden sein. Deshalb sind bei ordnungsgemäßen Schutzmaßnahmen wirtschaftliche Schäden vom Freistaat Sachsen ausgeglichen. Drohen dennoch fortgesetzte bedeutsame Gefahren, müssen diese möglichst schnell beseitigt werden.

Zusammenfassend sind in diesem Interesse die Voraussetzungen und die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und Tötungen eines oder mehrere Wölfe zu konkretisieren und Ausnahmen nach Möglichkeit vollständig durch die Verordnung selbst zuzulassen.

Wo dies aus fachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sollen durch die Verordnung zumindest die Tatbestandsmerkmale der Ausnahmegründe abgeschichtet werden, die durch ihre Regelmäßigkeit und Typisierbarkeit einer Entscheidung durch Normsetzung zugänglich sind. Dafür werden einerseits unter Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für die Fallkonstellationen notwendiger Vergrämungen und Entnahmen, die häufig vorkommen, Zulassungen unmittelbar in der Verordnung vollständig oder hinsichtlich einzelner Tatbestandmerkmale getroffen. Zudem wird durch die Verordnung entschieden, in welchen Fällen zumutbare Alterna-

tiven zur Vergrämung oder Entnahme eines Wolfes im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr gegeben sind.

Die Befugnisse nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz zur Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde bleiben unberührt, soweit diese Verordnung keine oder keine vollständige Regelung trifft.

Da die Zulassung im Wege der Verordnung Einzelfallentscheidungen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz lediglich ersetzt, müssen durch die Verordnung die Fragen umfassend normativ beantwortet, die ansonsten in einer Einzelfallentscheidung zur Herstellung rechtmäßiger Verfügungen zwingend bewertet werden müssten. Die Reichweite der Ermächtigung des § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz wird daher durch diese Mindestprüfungen bei Einzelfällen für das Gebiet des Freistaates maßgeblich bestimmt.

Auf landesrechtlicher Grundlage bestimmt die Verordnung weiterhin die behördlichen Aufgaben der Fachbehörden beim Artenschutz des Wolfes, soweit diese für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz und deren Inanspruchnahme bedeutsam sind. Nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung sind für alle Aufgaben im Naturschutz die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig, soweit nichts anderes geregelt wird (vergleiche § 47 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz). Diese Auffangzuständigkeit wird auf Grundlage von § 46 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz durch das Normsetzungsvorhaben hinsichtlich des Wolfes in ihrem Regel- Ausnahme-Charakter umgekehrt.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung des Managementplanes (§ 3), für das Monitoring und die Rissbegutachtung (§ 4), die Umweltbildung und die Öffentlichkeitsarbeit (§ 5), die wissenschaftliche Untersuchung toter Wölfe (§ 13) und die Besenderung von Wölfen (§ 14).

Daneben hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie insbesondere zur Vermeidung der Schädigung von Nutztieren durch den Wolf außerhalb der Verordnung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 376), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2015 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden, ist die Aufgabe, geeignete präventive Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Dabei berücksichtigt es die nach § 40 Absatz 6 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz zu treffenden Vorkehrungen sowie die in Anlage 1 dargestellten zumutbaren Schutzmaßnahmen. Damit können wesentliche Managementaufgaben aus einer Hand konzipiert und umgesetzt werden.

Die Entscheidung über den Gebrauch der gesetzlichen Zulassungen für die Vergrämung oder die Entnahme, die Durchführung der Vergrämung oder der Entnahme selbst verbleibt als allgemeine Artenschutzaufgabe der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 2 BNatSchG auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte. Dasselbe gilt für die neu geschaffene Möglichkeit der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16. Die Ortsnähe, die genauen Kenntnisse über die wirtschaftlichen sozialen Folgen von Konfliktsituationen mit Wölfen sowie die unmittelbarer Möglichkeiten der Kommunikation sind wesentliche Gründe dafür, diese bisherige Zuständigkeit unangetastet zu lassen.

Die SächsWolfMVO soll zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der sich gegenwärtig parallel in der Bearbeitung befindlichen Sächsischen Naturschutzverordnung werden. Diese umfasst das Zuständigkeitsrecht und bündelt alle sonstigen untergesetzlichen Naturschutzregelungen in einer Verordnung.

Für den Schadensausgleich nach § 40 Absatz 6 Sächsisches Naturschutzgesetz bleibt die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Die Verordnung konkretisiert darüber hinaus die naturschutzrechtlichen Pflichten für jedermann hinsichtlich des Wolfes als Polizeiverordnung, soweit das polizeirechtliche Gebot, keine wesentlichen Gefahren für die Allgemeinheit zu erzeugen oder zu erhöhen, dies erlaubt. Verstöße gegen diese Verbote sollen künftig durch Ordnungswidrigkeiten bewehrt sein.

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Jagdverordnung

Artikel 2 schränkt die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht hinsichtlich der Entnahmeentscheidung nach Jagdrecht ein. Das geltende Jagdrecht hält für ein umfassendes Wolfsmanagement gegenwärtig keine Ermächtigungen bereit, sondern erzeugt über Einvernehmensregelungen sogar vermeidbare Schnittstellen. Die Entnahmeentscheidungen beim Wolf werden daher künftig ausschließlich als Teil einer umfassenden Managementaufgabe auf naturschutzrechtlicher Grundlage vom Landkreis beziehungsweise von der Kreisfreien Stadt als der Unteren Naturschutzbehörde getroffen. Die sonstigen jagdrechtlichen Regelungen (zum Beispiel Beteiligung am Monitoring) gelten betreffend den Wolf fort. Unberührt bleiben auch künftige Möglichkeiten zur gewöhnlichen Jagd, sofern auf Grund des Erreichens des günstigen Erhaltungszustandes eine Umstufung des Wolfes von Anhang IV in den Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG auf europäischer Ebene erfolgt.

Artikel 3 Änderung der Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung

Bedienstete des LfULG, die Umgang mit Waffen zur Betäubung, zur Vergrämung oder zur Tötung von Wölfen haben, benötigen künftig keine waffenrechtliche Einzelgenehmigung mehr, sondern lediglich einen Nachweis der Sachkunde zum Beispiel durch Vorlage eines gültigen Jagdscheins. Da das LfULG unter anderem hinsichtlich der Tötung schwer verletzter Wölfe (§§ 12, 4 Abs. 3 Satz 2) eigene Aufgaben übertragen erhält und die Besondere von Wölfen (§ 15) zuständig ist, erleichtert diese Regelung den Vollzug.

Artikel 4 In-Kraft-Treten und Evaluierung

Auf Grund des Umstandes, dass bislang wesentliche Tatbestände des europarechtlich vorgegebenen Artenschutzes beim Wolf gerichtlich nicht näher ausgeformt sind, erscheint eine Evaluierung der Verordnungsregelungen geboten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sächsische Verordnung zum Wolfsmanagement)

Zu Kapitel 1 (Begriffsbestimmung und Prävention)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1 und 2

Über die Begriffsbestimmungen sollen die bereits ohne Zulassungen erlaubten Handlungen von Vergrämungen abgrenzbar werden, die einer Ausnahme von den Schutzbestimmungen des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Zu Absatz 3

Der technische Begriff der Entnahme ist im Wolfsmanagement zwar eingeführt, sorgt in der Öffentlichkeitsarbeit aber wiederkehrend für Irritation und soll im Interesse der Klarheit und Allgemeinverständlichkeit deshalb legal definiert werden.

Zu Absatz 4 und 5

Über die Begriffsdefinitionen soll eine klare Aufgabenabgrenzung innerhalb des umfassenden Wolfmanagementsystems erleichtert werden. Die Prävention, die in Kapitel 1 näher ausgeformt ist, bildet dabei einen Teil des umfassenderen Wolfmanagements.

Zu Absatz 6

Durch die Definition des „Günstiger Erhaltungszustands“ im Sinne dieser Verordnung wird klargestellt, dass bei den fachlichen Abschätzungen nicht auf die Landesfläche als Maßstab abgestellt wird, sondern gemäß der Rechtsprechung des Europäische Gerichtshof (EuGH) zur FFH-Systematik die europäische Perspektive abzustellen ist, die lediglich den Mitgliedstaat in den Blick nimmt.

Zu Absatz 7

Die Definition stellt klar, dass die Verordnung bei der Verwendung des Begriffs des Gatterwildes nicht jedes hinter Einzäunungen gehaltenes Wild in den Anwendungsbereich der VO ziehen will, sondern lediglich die häufiger vorkommende Nutztierwildhaltung bei Rot- und Damwild.

Zu Absatz 8

Die in Nummer 8 gewählte Definition der „Nutztiere“ ist an § 2 Nummer 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, angelehnt. Neben den in der landwirtschaftlichen Produktion gehaltenen Tieren werden in den Nutztierbegriff der Verordnung mit den Pferden und Hunden die Tierarten mit einbezogen, die in Hinblick auf Ersatzzahlungen nach § 40 Absatz 6 Sächsisches Naturschutzgesetz oder als Indikator für die Gefährlichkeit von Wölfen von besonderer Bedeutung sind. Über § 3 erstreckt sich für diese Tiere die Aufgabe des LfULG zur Rissbegutachtung bei Anhaltspunkten für Wolfsangriffe (siehe Begründung zu § 3).

Zu Absatz 9

Da an das Alter von Wölfen bei Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen unterschiedliche Konsequenzen angeknüpft werden, sind die adulten Tiere von den nicht adulten Tieren definitorisch abzugrenzen.

Zu § 2 (Managementplan)

Nach § 37 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz haben die Naturschutzbehörden als Teil der allgemeinen Artenschutzvorschriften die Aufgabe, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele zu bestimmen und zu verwirklichen. Teile dieser Aufgaben, für die nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig sind (vergleiche § 47 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz), weist § 2 der SächsWolfMVO hinsichtlich der Art Wolf als landesweite konzeptionellen Aufgabe dem LfULG zu.

Die als „Managementplan“ zusammengefassten Aktivitäten, die ihrem wesentlichen Inhalt und der Struktur nach den „Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene“ der EU-Kommission aus dem Jahr 2007 abgeleitet sind (vergleiche Kapitel 7.2 Seite 36, zitiert nach unautorisierter Rohübersetzung des BMU vom 15. Oktober 2007, Leitlinien wurden ausgearbeitet von der Large Carnivore Initiative for Europe, c/o Istituto di Ecologia Applicata, Mai 2007) sollen gewährleisten, dass vor allem der Sachstand zu den Wolfspopulationen in Sachsen, die Ziele des Managements, die

genutzten Instrumente und Maßnahmen sowie Parameter für den Erfolg in einer Handlungsgrundlage für die zuständigen Behörden des Freistaates zusammengefasst sind.

Rechtsgrundlage für § 2 ist § 46 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Zu § 3 (Monitoring und Rissbegutachtung)

Zu Absatz 1

Nach Art. 16 Absatz 3 der FFH Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf Grundlage von formalen Vorgaben über den Bund über den Erhaltungszustand der Wolfspopulation in Sachsen zu berichten.

Neben diesen Verpflichtungen sichert ein kontinuierliches Monitoring ab, dass die Verwaltung jederzeit gerichtlich belastbar zum Erhaltungszustand der Art Wolf auch auf regionaler Ebene aussagefähig ist. Zugleich sollen Veränderungen im Verhalten der Wolfspopulationen möglichst früh entdeckt und daraufhin bewertet werden, ob Managementmaßnahmen erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Bei der Rissbegutachtung soll künftig im Interesse zügiger Entscheidungen auf die Einbindung amtlicher Veterinäre regelmäßig verzichtet werden (Vermeidung von Schnittstellen). Veterinäre werden bei Rissbegutachtungen nur noch ausnahmsweise im Wege der Amtshilfe oder bei Seuchenverdacht einbezogen, sofern sich anderenfalls die Verursachung nicht mit der jeweils gebotenen Klarheit feststellen lässt. Die Ausbildung des sachkundigen Personals im LfULG erfolgt in enger Abstimmung mit der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

Dem sachkundigen Personal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist auch die Hautöffnung unmittelbar an der Bisswunde getöteter Tiere und weitere nicht invasive Untersuchungen gestattet, da diese Untersuchung nicht Veterinären nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, vorbehalten ist.

Die in § 1 Nummer 8 definierten getöteten Nutztiere sind regelmäßig einer Rissbegutachtung zu unterziehen, da die Untersuchung neben der Bedeutung für Managementmaßnahmen auch grundlegend für den potenziellen Schadensausgleich nach § 40 Absatz 6 Sächsisches Naturschutzgesetz ist.

Zu Absatz 3

Die Aufgabenzuweisung an das LfULG soll absichern, dass jederzeit bei Vorfällen, die im Zusammenhang mit Wölfen stehen können, Meldungen aus der Bevölkerung aufgenommen und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlasst werden. Sofern eigene Aufgaben des LfULG betroffen sind, können diese zeitnah ausgelöst werden (zum Beispiel Rissbegutachtung). Stehen Aufgaben anderer Behörden im Raum (zum Beispiel der Entnahme) oder sind kurzfristig Entscheidungen zu treffen (wie bei durch Verkehrsunfällen verletzte Wölfe), veranlasst das LfULG die gebotenen Aktivitäten durch die Zuständigen oder ggf. mit eigenem Personal (siehe auch Begründung zu § 11).

Bei verletzten Tieren soll über die Rufbereitschaft gewährleistet werden, dass möglichst schnell eine Betäubung, Aufnahme und Verbringung des Tieres in eine tierärztliche Einrichtung bewerkstelligt werden kann. Ist der Wolf so schwer verletzt, dass diese regelmäßige Vorgehensweise ausscheidet, ist über § 11 Handlungsfähigkeit gewährleistet. Die Regelung dient insgesamt durch die Zentralisierung der Meldungen der Effektivität des Wolfmanagements.

Zu Absatz 4

Für den Erfolg der Managementmaßnahmen, die auf Grundlage der in §§ 5 ff. zugelassenen Ausnahmen getroffen werden, ist es unerlässlich, dass das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Landkreise und Kreisfreien Städte neben den allgemeinen Informationen auch umfassend über alle Vorkommnisse informiert, die möglicherweise eine Vergrämung oder eine Entnahme notwendig machen. Da die Zulassungen der Verordnung nicht automatisch zur Vergrämung oder Entnahme führen müssen, sondern durch die Landkreise und Kreisfreien Städte in Auswertung aller vorliegenden Informationen in Anspruch genommen werden sollen, kommt dem Zusammentragen aller Fakten und Hinweise eine herausgehobene Bedeutung zu.

Auch wenn wesentliche Managementaufgaben beim LfULG konzentriert werden, übernehmen - neben den für die Vergrämung und Entnahme zuständigen unteren Naturschutzbehörden – weitere Behörden im Freistaat wichtige weitere Aufgaben im Wolfsmanagement: für den Schadensausgleich nach § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz bleibt die Landesdirektion Sachsen zuständig, die Fachaufsicht liegt beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Eine gute wechselseitige Kommunikation aller im Wolfsmanagement tätigen Behörden ist deshalb unverzichtbar. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz eines effektiven Verwaltungshandelns.

Wegen der Sachnähe der Rissbegutachtung zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter hat das LfULG das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt über die Durchführung und das Ergebnis der Rissbegutachtung zu unterrichten. Nach Satz 4 bleibt die Anzeigepflicht nach § 3 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz unberührt. Diese Bestimmung ist im Interesse der Klarheit der Aufgabenbestimmung erforderlich.

Rechtsgrundlage für § 3 ist § 46 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Zu § 4 (Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit)

Eine wesentliche „vorbeugende Schutzmaßnahme“ im Sinne des § 38 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz ist die sachliche Information der Bevölkerung über das tatsächliche Vorkommen der Wölfe im eigenen Lebensumfeld und gebotene Verhaltensanpassungen, um Wölfe nicht an die Präsenz des Menschen und das Leben in Siedlungsnähe zu gewöhnen („Habituation“). Verlieren Wölfe ihre natürliche Scheu vor den Menschen, erhöht dies die Gefahr von Konflikten, die zu unerwünschtem Verhalten und zur Notwendigkeit von Managementmaßnahmen führen können.

Da mit dem Wolf besonders ausgeprägt Ängste verbunden sind, kommt einer widerspruchsfreien, fachlich fundierten Kommunikation, die auf eine verlässliche Basis von Erfahrungen auch anderer Wolfsländer beruht, eine zentrale Bedeutung zu. Die dafür notwendige Kompetenz soll im LfULG geschaffen werden.

Neben den für die Vergrämung und Entnahme zuständigen unteren Naturschutzbehörden nehmen weitere Behörden im Freistaat wichtige Aufgaben im Wolfsmanagement wahr (siehe Begründung zu § 4 Absatz 4). Eine umfassende Information durch das LfULG ist daher unerlässlich. Auch hier gilt, dass ein erfolgreiches Wolfsmanagement auch umgekehrt eine Information des LfULG durch die anderen am Wolfsmanagement beteiligten Behörden erfordert. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz des effektiven Verwaltungshandelns.

Rechtsgrundlage für die Regelung des Absatz 1 ist § 46 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Auf Grundlage dieser Sachinformationen soll der zuständigen Behörde zugleich ermöglicht werden, die Bevölkerung im gebotenen Umfang über Vergrämungs- und Entnahmemassnahmen zu orientieren, ohne dass dadurch der Erfolg der Maßnahmen selbst gefährdet wird.

Eine solche Information gewährleistet, dass die mit den Ausnahmegründen bezweckte Akzeptanz des Artenschutzes überhaupt bewirkt werden kann.

Zu Kapitel 2 (Vergrämung und Entnahme von Wölfen)

Zu § 5 (Vergrämung von Wölfen)

Zu Absatz 1

Da das „Verscheuchen“ von Wölfen schon tatbestandlich nicht den Schutz des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz berührt, soweit sich annähernde Wölfe lediglich durch Lärm oder Werfen mit Gegenständen vertrieben werden, ohne dem Wolf nachzugehen, sind über die Verordnung nur solche Handlungen als Vergrämung förmlich zuzulassen, die diese Grenze überschreiten.

Die Zulassung nach Absatz 1 stellt die unteren Naturschutzbehörden von den Verboten nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz frei. Die Wahrnehmung des Ermessens hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Vergrämung erforderlich ist und die Wahl der Mittel der Vergrämung folgt den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts und kann insbesondere bei Gefahren für die menschliche Gesundheit bis auf Null reduziert sein.

Stehen einer Entnahme § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, Nummer 4 oder Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz nicht entgegen, so stehen diese Bestimmungen auch einer Vergrämung nicht entgegen. Hierbei kann die Vergrämung sowohl eine eigenständige Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde sein als auch Bedingung für eine Entnahme auf Grundlage von § 10 Absatz 1 Nummer 1.

§ 5 Absatz 1 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz darüber hinaus auch dann zu, wenn sich ein erwachsener Wolf in Siedlungsbereichen aufhält oder sich einem Menschen auf unter 100 Meter nähert, sich nicht verscheuchen lässt und dadurch das öffentliche Leben gestört wird. Die Anforderungen sind im Vergleich zu denen der Zulassung einer Ausnahme für eine Entnahme deutlich niedriger. Im Rahmen des § 45 Absatz 7 Nummer 5 muss das öffentliche Interesse das Artenschutzinteresse überwiegen. Da das Artenschutzinteresse an einem Wolf ohne blauen Fleck geringer ist als das Artenschutzinteresse an einem nicht getöteten Wolf kann auch das öffentliche Interesse kleiner sein. Die Alternative 1 erfasst Fälle in denen der Wolf sich im Siedlungsbereich aufhält. Nicht erforderlich ist, dass er sich über mehrere Tage hintereinander tagsüber in Siedlungsbereichen aufhält. Die Alternative 2 erfasst Fälle in denen ein Wolf die Distanz von 100 Meter unterschreitet, die Gefahrenschwelle aber nicht überschritten ist. In beiden Alternativen ist es ausreichend ist, dass das öffentliche Leben gestört ist, nicht erforderlich ist eine erhebliche Störung des öffentlichen Lebens.

Die Vergrämung aus den Gründen des § 45 Absatz 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist zugleich auch durch einen „vernünftigen Grund“ im Sinne von § 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Ausnahme nach Absatz 1 nicht für Jedermann, sondern nur für die zuständige Behörde gilt.

Auf Grund der hohen Mobilität von Wölfen berühren Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden. In Betracht kommen die Kreis- und Stadtgebiete der unteren Naturschutzbehörden (§ 47 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz) sowie zusätzlich im Biosphärenreservat und der Nationalparkregion Sächsische Schweiz die obere Naturschutzbehörde (§ 48 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Sächsisches Naturschutzgesetz). Bei der Art Wolf, die über eine tägliche Reichweite von mehr als 70 km verfügt, besteht damit im gesamten Landesgebiet die Notwendigkeit einer eindeutigen Zuständigkeitsfestlegung, die abstrakt generell bestimmt, wem die durch Verordnung eingeräumte Berechtigung und Verpflichtung beim Wolf zukommt. Bereits jetzt kann im sächsischen Vollzug auf Einzelfälle verwiesen werden, dass Wölfe innerhalb der für die Managementmaßnahmen vorgesehenen Zeit Zuständigkeitsgrenzen zwischen mehreren Landkreisen, Großschutzgebieten, Landesgrenzen - und wieder zurück überwunden haben. Über § 47 Absatz 3 Sächsisches Naturschutzgesetz ist dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) eine Regelungskompetenz eröffnet, die beim Wolf im Einführungserlass zur Rechtsverordnung genutzt werden soll.

Zu § 6 (Entnahme zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz))

Zu Absatz 1

§ 7 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden an Schafen oder Ziegen unmittelbar durch die Verordnung zu. Eine landwirtschaftliche Schaf- oder Ziegenhaltung in Abgrenzung von der Hobbyhaltung liegt vor, wenn der Tierhalter mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Sofern ordnungsgemäße Schutzeinrichtungen überwunden wurden und erhebliche Werte landwirtschaftlicher Nutztierhalter im Raum so akkumuliert sind, dass von einer fortgesetzten Drohung für das Schutzgut der Ausnahmebestimmung durch den Wolf ausgegangen werden muss, sind Entnahmen auch ohne einzelbetriebliche Betrachtungen möglich. Der fachliche Hintergrund für diese Annahme ist, dass sich bei einem einmal eingetretenen Lernerfolg des erfolgreichen Überwindens der Schutzeinrichtungen der Wolf oder das Rudel dieses Verhalten nicht wieder abgelegt. Bei genügend vergleichbaren Nutztierhaltungen in der Nähe leitet sich aus derartigen Vorkommnissen eine konstante Drohung von erheblichen Schäden ab, da ohne menschlichen Eingriff der Wolf dieses „erfolgreiche Futtersuche“ voraussichtlich fortsetzen wird. Da Schäden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz sowohl eingetretene als auch drohende Schäden sind, genügen diese Bedingungen den gesetzlichen Anforderungen.

Dies gilt zumindest dort, wo landwirtschaftliche Schaf- und Ziegenhaltungen in einer Weise verdichtet vorliegen, dass die Fortsetzung der Risse im wahrsten Sinne des Wortes „naheliegend“ ist.

Erheblich im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Schaden bereits dann, wenn er - in Abgrenzung von Bagatellschäden einen gewissen Umfang erreicht. Nicht erforderlich ist, dass der Schaden grundrechtsrelevant oder gar existenzgefährdend ist (EUGH vom 8. Juli 1987, C-247/85, Randnummer 56).

Die in Sachsen aufgrund von § 60 Absatz 4 Sächsisches Naturschutzgesetz gewährten finanziellen Kompensationen für bestimmte Sachschäden, die durch Wölfe verursacht

wurden, stehen dem nicht entgegen. Diese Billigkeitsleistungen dienen der Kompensation eines schon eingetretenen Schadens und sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (Schadensmeldung, Schadensnachweis usw.). Sie sind ein Mittel, um die Akzeptanz des Wolfes zu fördern, können aber auf die rechtmäßige Abwehr drohender Eigentumsverletzungen keinen Einfluss haben.

Billigkeitsleistungen haben bei der Bewertung der Schadensprognose daher außer Betracht zu bleiben. Würde eine Entschädigung das Vorliegen eines erheblichen Schadens im Sinne des § 45 Absatz 7 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands verkürzt, bzw. nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Seite 1 Grundgesetz zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit. Nur für den Fall, dass die Bestandsgarantie aufgrund übergeordneter Belange nicht durchführbar ist, tritt an ihre Stelle die Eigentumswertgarantie.

In der vom LfULG zu erstellenden Karte sollen die landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt werden, für die aufgrund der Anzahl der von ihnen gehaltenen Schafe oder Ziegen und der damit verbunden Infrastruktur davon auszugehen ist, dass ein Wolfsübergriff zu einem erheblichen betriebswirtschaftlichen Schaden führen würde. Überwindet ein erwachsener Wolf an einem Ort, der sich im Umfeld eines dieser Betriebe befindet zweimal die zumutbaren Schutzzeineinrichtungen, liegen die Voraussetzungen nach § 6 vor.

In allen anderen Fällen (insbesondere bei Rindern und Pferden) sind durch die zuständige Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen. Zum einen können nicht landesweit für einen Großteil dieser Fälle einheitliche Schutzstandards bestimmt werden können. Zum anderen lässt es die deutlich höhere Wehrhaftigkeit von Pferden und Kühen nicht zu, selbst aus einem zweimaligen Überwinden der Schutzzeineinrichtungen auf eine sichere Wiederholung zu schlussfolgern.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 stellt lediglich die unteren Naturschutzbehörden von den Verboten nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz frei. Die Wahrnehmung des Ermessens hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Entnahme erforderlich ist und die Durchführung der Entnahme in Angriff genommen werden soll oder muss, folgt den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts für die Ermessensausübung.

Werden in solchen Regionen zumutbare Schutzmaßnahmen zweimal von einem erwachsenen Wolf überwunden ist davon auszugehen, dass ohne eine Entnahme die Schädigung dieser Betriebe kontinuierlich fortgesetzt wird.

Zur Entnahme gibt es in diesen Fällen keine zumutbare Alternative mehr (siehe auch Begründung zur Nummer 1 der Anlage). Die zumutbaren Schutzmaßnahmen wurden ergriffen, eine Vergrämung hat in den Fällen des § 6 Absatz 1 keine Aussicht auf Erfolg, da davon ausgegangen werden muss, dass das Töten von Nutztieren einem Wolf durch Vergrämungsmaßnahmen nicht abgewöhnt werden kann.

Durch die Entnahme einzelner Wölfe oder einzelner Rudel verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz im Freistaat Sachsen aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH vom 14. Juni 2007, C-342/05, Randnummer 29).

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich des Schutzes von Dam- und Gatterwild ist eine vollständige Zulassung der Ausnahme über die Verordnung nicht möglich, da die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Schäden auf Grund stark divergierender Rahmenbedingungen jedes Einzelvorganges

einer Einzelfallprüfung der Behörde vorzubehalten sind. Allerdings kann in der Verordnung für den Vollzug die Frage des drohenden Schadens abgeschichtet werden, was durch den Absatz 2 in Verbindung mit den Maßgaben der Anlage 1 bewirkt werden soll. Die Regelung des § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG ermächtigt dazu, hinsichtlich einzelner Merkmale des Erlaubnistatbestandes abschließende Entscheidungen durch Verordnung zu treffen und im Übrigen mit dem Vorliegen weitere Bedingungen zu verknüpfen oder die weiteren Merkmale der Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden zuzuweisen (vgl. insbesondere die bundesweiten Regelungen zur Kormoranvergrämung, im Freistaat Sachsen durch die Sächsische Kormoranverordnung –SächsKorVO vom 24. Januar 2007 umgesetzt). Anhaltspunkte dafür, dass die an den Verordnungsgeber eröffnete Zulassungsmöglichkeit nur ganz oder gar nicht ausgeübt werden darf, sind weder aus den Materialien noch der Systematik des Bundesgesetzes abzuleiten.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Absatz 3

(vergleiche Begründung zu § 5 Absatz 2)

Zu Absatz 4

Schon allgemeine Erwägungen des Gefahrenabwehrrechts ergeben, dass grundsätzlich das schadenverursachende Tier selbst zu entnehmen ist. Es muss vor allem mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich etwa um einen Riss durch Hunde oder um eine Nachnutzung durch den Wolf handelt. Bei Nutztierschäden, die im Verdacht stehen auf einen Wolfsangriff zurückzugehen, sind diese daher zu verifizieren. Diesem Ziel dient insbesondere auch das Besenderungsprogramm nach § 13.

Häufig lassen sich aber auch durch genetische Untersuchungen die Schäden keinem bestimmten Tier eines Rudels eindeutig zuordnen oder trotz einer genetischen Zuordnung kann das Tier mit diesem Genprofil nicht eindeutig in der Landschaft erkannt werden. Sofern der Schaden sicher durch Wölfe verursacht wird, eine sonstige Möglichkeit der leichteren Erkennbarkeit ausscheidet (zum Beispiel durch eine besondere Fellzeichnung), ist in diesen Fällen zum Handeln lediglich eine Anknüpfung über die zeitliche und räumliche Nähe eines Wolfes zu einem potentiellen Schadensort möglich. Da Wölfe nach einem erfolgreichen Riss an Nutztieren diesen Erfolg häufig zeitlich in enger Nachfolge zu wiederholen versuchen, liegt eine fachliche Plausibilität vor, dass ein Wolf, der sich erneut Nutztierhaltungen in der Nähe annähernd, voraussichtlich der den Schaden verursachende Wolf ist. Nach einer so begründeten Entnahme muss abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Schädigungen aufhören. Wenn dies nicht der Fall ist, dürfen sukzessive weitere Wölfe getötet werden, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen. Dies kann im Einzelfall bis zur Auslöschung des etablierten Rudels gehen, wobei durch die zuständige Behörde bei der Frage des Gebrauchmachens von der Zulassung bei jeder Einzelentscheidung ihre Verhältnismäßigkeitsbetrachtungen aktualisieren muss.

Elterntiere sind grundsätzlich aus Tierschutzgründen zunächst zu verschonen.

Sind allerdings die Elterntiere als die schadenverursachenden Tiere identifiziert, können auch sie entnommen werden. Hierbei ist zunächst darauf zu achten, dass ein Elterntier zur Versorgung der Welpen verbleibt.

Zu Absatz 5

Ist die Entnahme beider Elterntiere erforderlich und eine Verschiebung der Entnahme bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Welpen selbständig überlebensfähig sind nicht möglich, ist es tierschutzrechtlich geboten, sicherzustellen, dass die zugehörigen Welpen nicht unverorgt zurückbleiben.

Erfahrungen mit der Unterbringung von in Gehegen herangewachsenen Wölfen zeigen, dass eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen kann, wenn es sich um Tiere handelt, die sich dem Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Verhaltensstörungen sind als erhebliche Leiden anerkannt. Im Falle der bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Aus diesem Grund ist die regelmäßig dauerhafte Unterbringung von Wölfen in Gehegen lediglich bei Welpen, die jünger als drei Monate sind, in Betracht zu ziehen.

Da auch das Fangen und Unterbringen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen, wird insofern im Zusammenhang mit der Entnahme der Elterntiere auch eine Ausnahme von diesem Verbot erteilt.

Da eine Unterbringung von Welpen nur in einem Alter bis drei Monaten tierschutzgerecht möglich ist, ein Zurücklassen von versorgungsabhängigen Welpen aber auch tierschutzwidrig ist, wird die Entnahme dieser Welpen ebenfalls ausnahmsweise zugelassen.

Ohne diese in den Nummern 1. und 2. geregelten Ausnahmen wäre das Ziel der Entnahme nach Absatz 1 – nämlich die Abwendung der drohenden Gefahr durch die Elterntiere – nicht tierschutzgerecht zu erreichen. Die Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umgangs mit den Welpen stellt darüber hinaus auch ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 45 Absatz 7 Nummer 5 dar.

Der Welpenschutz erfordert, dass eine Maßnahme nach Nummer 1 oder Nummer 2 zumindest vor einer Entnahme des zweiten Elterntieres durchgeführt wurde.

Zu § 7 (Entnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz))

Zu Absatz 1

§ 45 Absatz 7 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz dient der Lösung artenschutzinterner Konflikte. Es soll verhindert werden, dass sich Wölfe so stark ausbreiten, dass sie andere Tiere oder Pflanzen von ihren Standorten dauerhaft verdrängen oder sie sogar zu vernichten drohen. In diesen Fällen ist die Ausnahme von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur Sicherstellung anderer, höher gewichteter Artenschutzbelange erlaubt.

§ 7 konkretisiert zwei Fallgruppen in denen die Tötung eines Wolfes zum Schutz einer anderen Art zugelassen werden muss oder werden kann:

In Satz 1 Nummer 1 werden die Voraussetzungen für die Tötung von erwachsenen Wolf-Hund-Hybriden der ersten Generation zum Schutz von Wölfen der reinen Art geregelt.

Hybriden der ersten Generation sind Tiere, wenn zumindest ein Elternteil der Art *canis lupus* (Wolf) angehört. Ist – wie derzeit - noch kein günstiger Erhaltungszustand im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 Bundesnaturschutzgesetz erreicht, liegen betreffend Hybriden der ersten Generation die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz vor und das Entschließungsermessen der zuständigen Behörde ist auf Null reduziert, so dass Hybriden der ersten Generation zu töten sind.

Durch die Entnahme einzelner Hybriden verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz im Freistaat Sachsen aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH Urteil vom 14. Juni 2007, Az.: C-342/05, Randnummer 29).

Satz 1 Nummer 2 regelt die Voraussetzungen für die Tötung von erwachsenen Wölfen zum Schutz einer anderen besonders geschützten Art.

Solange der günstige Erhaltungszustand im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 Bundesnaturschutzgesetz nicht erreicht ist, kommt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz einer anderen besonders geschützten Art nicht in Betracht. Den natürlichen Abläufen in der Natur kommt der Vorrang zu. Ist der günstige Erhaltungszustand im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 Bundesnaturschutzgesetz erreicht, kann die Tötung eines erwachsenen Wolfes zum Schutz einer anderen besonders geschützten Art zugelassen werden, wenn sich Wölfe so stark ausbreiten, dass einer anderen besonders geschützten Art durch den Wolf eine erhebliche Beeinträchtigung droht.

Zur Entnahme gibt es in diesen Fällen keine zumutbare Alternative. Eine Vergrämung hat in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 keine Aussicht auf Erfolg, da davon ausgegangen werden muss, dass das Töten von Beutetieren einem Wolf durch Vergrämungsmaßnahmen nicht abgewöhnt werden kann.

Durch die Entnahme einzelner Wölfe oder einzelner Rudel verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz im Freistaat Sachsen aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH vom 14. Juni 2007, C-342/05, Randnummer 29).

Zu Absatz 2

Die Bestimmung stellt klar, dass neben der in Absatz 1 Nummer 1 geregelten Konstellation auch außerhalb der Verordnung keine Einzelfallausnahme zu Gunsten von weiteren Tierarten zulässig sind, die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 genügen. Artenschutz ist hinsichtlich aktiver Eingriffsmaßnahmen auf das unabweisbare Maß zur Erfüllung strikter Rechtspflichten sowie hochrangiger anderer Naturschutzbelange zu beschränken.

Zu Absatz 3

(vergleiche Begründung zu § 5 Absatz 2)

Zu Absatz 4

(vergleiche Begründung zu § 7 Absatz 4 und 5)

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist insgesamt § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu § 8 (Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz))

Zu Absatz 1

§ 8 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz im Interesse der Gesundheit des Menschen für drei Fallgruppen unmittelbar durch die Verordnung zu. In allen anderen Fällen sind durch die zuständige Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die Regelung in Absatz 1 ist also nicht abschließend (vergleiche § 5 Absatz 5).

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 8 stellt lediglich die unteren Naturschutzbehörden von den Verboten nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz frei. Die Wahrnehmung des Ermessens hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Entnahme erforderlich ist und die Durchführung der Entnahme, folgt den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts und

kann insbesondere bei Gefahren für die menschliche Gesundheit bis auf Null reduziert sein.

Die Entnahme aus den Gründen des § 45 Absatz 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist zugleich auch durch einen „vernünftigen Grund“ im Sinne von § 1 Tierschutzgesetz gerechtfertigt.

Zur Entnahme gibt es in diesen Fällen keine zumutbare Alternative. Insbesondere kommt eine Vergrämung nicht in Betracht. Es ist auf der einen Seite davon auszugehen, dass Vergrämungsmaßnahmen in diesen Fällen nur geringe Aussicht auf Erfolg haben. Auf der anderen Seite besteht ein hohes Risiko für Verletzungen von Menschen. In der Abwägung zwischen der Gefährdung des hohen Schutzgutes Gesundheit des Menschen auf der einen Seite und Artenschutz für den Wolf auf der anderen Seite muss der Wolfsschutz auf das unabweisbar notwendige Maß begrenzt werden.

Durch die Entnahme einzelner Wölfe oder einzelner Rudel verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz im Freistaat Sachsen aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH vom 14. Juni 2007, C-342/05, Randnummer 29).

Nach Nummer 1 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz vor, wenn ein erwachsener Wolf sich einem Menschen gegenüber unprovokiert aggressiv verhält. Als Gründe für dieses Verhalten kommen insbesondere Krankheit des Tieres wie Tollwut oder starke Habituation in Betracht.

Begegnungen zwischen Hunden und Wölfen im Rahmen der Jagd gelten nicht automatisch als Indiz für Aggressivität gegenüber einem Menschen, solange der Wolf nur den Hund angreift und auf die Anwesenheit des Menschen reagiert, ohne diesen selbst aggressiv zu bedrängen.

Nach Nummer 2 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz vor, wenn sich ein erwachsener Wolf einem Menschen auf unter 30 Meter annähert, diesen Abstand zu Menschen duldet und sich nicht verscheuchen lässt.

In diesen Fällen ist von einer starken sicherheitsrelevanten Habituation auszugehen. Wölfe, die in Kulturlandschaften aufwachsen, meiden zwar den Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Es ist daher wichtig festzustellen, ob der Wolf den Menschen als solchen erkannt und wie er sich nach Erkennung des Menschen verhalten hat.

Nach Nummer 3 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz vor, wenn ein erwachsener Wolf Wohnbebauungen wiederholt aufsucht und sich durch die konkreten Örtlichkeiten das Risiko von Nahkontakten unter 30 Meter deutlich erhöht.

In diesen Fällen ist von einer starken sicherheitsrelevanten Habituation auszugehen. Verhindern die örtlichen Gegebenheiten, dass sich ein Wolf aus der menschlichen Nähe zurückzieht ist dies sicherheitsrelevant.

Zu Absatz 2

(vergleiche Begründung zu § 5 Absatz 2)

Zu Absatz 3

Bei einer Entnahme von Wölfen mit Welpen, stehen verschiedene Belange in Konflikt, die im Einzelnen abgewogen werden müssen. Der Schutz von Elterntieren ist grundsätzlich zu gewährleisten. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. In den Fällen des § 8 hat die Ab-

wehr von Gefahren für den Menschen Vorrang. Im Übrigen vergleiche Begründung zu § 6 Absatz 4 und 5.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist insgesamt § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu § 9 (Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz))

Zu Absatz 1

§ 9 lässt Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in zwei Fällen unmittelbar durch die Verordnung zu. An diesen Ausnahmetatbestand sind hohe Anforderungen zu stellen. In allen anderen Fällen sind durch die zuständige Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die Regelung in Absatz 1 ist also nicht abschließend (vergleiche Begründung zu § 5 Absatz 5).

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz vor, wenn sich ein erwachsener Wolf über mehrere Tage hintereinander tagsüber in Siedlungsbereichen aufhält, er sich nicht verscheuchen lässt, Vergrämungen erfolglos geblieben sind und dadurch das öffentliche Leben erheblich gestört wird.

Entnahmen von Wölfen, die sich unregelmäßig in der Nähe von Menschen ohne Hinzutreten von nachweislichen Gefahren, Schäden oder einer erheblichen Störung des öffentlichen Lebens aufhalten, gibt es gegenwärtig keine rechtliche Grundlage. Die drohenden oder schon eingetretenen Beeinträchtigungen durch den Wolf müssen daher eine Intensität aufweisen, die der Ausnahmetatbestände in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz gleichkommt. Nur, wenn Verscheuchen und Vergrämen erfolglos geblieben sind, gibt es zur Entnahme keine zumutbare Alternative.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 liegt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz vor, wenn in einem Gebiet, das durch das LfULG festgelegt wird und in dem für den Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz die Schaf- und Ziegenzucht von erheblicher fachlicher Bedeutung ist, ein erwachsener Wolf die zumutbaren Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 zweimal überwunden hat.

Die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes wird voraussichtlich zwar auf wenige Fälle beschränkt sein, da die Nutztierhaltung im Interesse des Naturschutzes ohne Alternative eine sehr spezielle Konstellation darstellt (zum Beispiel munitionskontaminierte Flächen mit Offenland). Die durch den Wolf herbeigeführten Änderungen über den Wegfall der Nutztierhaltung müssen eine Intensität aufweisen, die wenigstens der eingriffsrelevanten Änderung des Landschaftsbildes gleichkommen.

Zu Absatz 2

(vergleiche Begründung zu § 5 Absatz 2)

Zu Absatz 3

(vergleiche Begründung zu § 6 Absatz 4 und 5)

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist insgesamt § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu § 10 (Maßgaben beim Gebrauch der Zulassung von Ausnahmen nach § 6 bis § 9)

Die Verordnung regelt die Zulassung von Ausnahmen und weist die Entscheidung zum Gebrauchmachen dieser Zulassung dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden zu. § 10 regelt vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Ausübung dieses Gebrauches näher. In seiner Gesamtheit ist dieses Regelungssystem über die Ermächtigung des § 45 Absatz 7 Satz 4 gedeckt.

Die Unterscheidung von „Zulassung“ und „Gebrauchmachen von der Zulassung“ hat auch wesentliche Bedeutung für die Würdigung des Verhaltens der im Wolfsmanagement Verantwortlichen und der beauftragten Akteure:

Werden Wölfe ohne erforderliche Zulassungen vergrämt oder entnommen, das heißt ohne durch die Verordnung erzeugte Zulassungen nach den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung oder durch Unzuständige im Sinne des § 6 Absatz 4, greifen die strafrechtlichen Bestimmungen des § 71 Bundesnaturschutzgesetz uneingeschränkt. Werden jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Zulassung „lediglich“ die Maßgaben des § 10 für das Gebrauchmachen verfehlt (zum Beispiel weil ein falsches Mittel der Vergrämung genutzt wurde), bleibt die Zulassung unberührt, das Gebrauchmachen wird jedoch als Verwaltungshandeln gegebenenfalls rechtswidrig. Da die Tötung des Tieres zugelassen bleibt, entfällt in diesen Fällen sachgerechterweise die Strafbarkeit, da eine nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz verbotene Handlung nicht vorliegt. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns wird gleichzeitig nicht eingeschränkt.

Die Unterscheidung erhöht damit auch die notwendige Bestimmtheit strafrechtlicher Regeln des Naturschutzrechtes.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 und 2

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Behandlung des Wolfes für den Fall von Vergrämungen ist für den Vollzug Sicherheit herzustellen, welche Mittel vorzugsweise in Betracht kommen. Die Verknüpfung von abstrakten Beschreibungen und ausdrücklichen Maßgaben durch die Anlage 1 gewährleistet dies, da die fraglos verwendbaren Mittel dargestellt werden. Hält die zuständige Behörde andere Mittel für ebenso geeignet, sind ihr diese zur Nutzung durch die Verordnung nicht untersagt. Der Einsatz ist dann aber in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu bewerten. Hier sind in der Regel enge Abstimmungen mit dem LfULG zum aktuellen Kenntnisstand über die technische Entwicklung angeraten.

Zu Nummer 3

Über die Anlage 1 werden die Mittel bestimmt, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei einer Entnahme des Wolfes die notwendige Wirkung erzielen und gleichzeitig keine vermeidbaren Schmerzen erzeugen. Buchstabe c stellt zudem klar, dass eine Betäubung auch als Zwischenschritt zur Tötung des Wolfes eine rechtlich zulässige Möglichkeit sein kann, wenn die Entnahmevoraussetzungen als solche gegeben sind. Während bei der Vergrämung (zum Beispiel in Ortslagen nach § 9) oder Entnahme im Interesse der Nutztierhaltung in der Regel die in der Anlage beschriebenen Mittel zu nutzen sind, kommt bei der Gefahr für die Gesundheit der schnellen Beseitigung des Risikos eine deutlich größere Bedeutung zu Buchstabe c verdeutlicht, dass sich in diesen Fällen die Verhältnismäßigkeitsprüfung wesentlich zu Gunsten des Schutzgutes Gesundheit verschiebt und die

relevante Grenze bei der Wahl der Mittel die Vermeidbarkeit von Schmerzen für den Wolf sind.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die in der VO niedergelegten Maßstäbe berücksichtigt und eingehalten wurden. Sowohl für notwendige Berichterstattungen gegenüber der europäischen Kommission als auch für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen über den Gebrauch der Zulassungen ist eine ordnungsgemäße Dokumentation unabweisbar.

Die Durchführung der Vergrämung und Entnahme ist zeitlich zu begrenzen, da die Vermutung der Wiederholungsgefahr mit verstreichender Zeit ohne schädigende Ereignisse die Möglichkeit wahrscheinlicher wird, dass es sich um ein einmaliges Vorkommnis gehandelt hat (zum Beispiel durch einen durchwandernden Einzelwolf). Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Behörde die Möglichkeit aber unbenommen, nach Aktualisierung der Gefahrenabschätzung die vorgesehenen Managementmaßnahmen auch zu verlängern.

Die räumliche Begrenzung ergibt sich regelmäßig schon aus der Schwierigkeit der Individualisierung des zu vergrämenden oder zu entnehmenden Wolfes, so dass statt der Individualisierung des Tieres der Ort des Schadens mit der geplanten Entnahme zwingend zu verknüpfen ist. Auch wird nur so klar abgrenzbar die Reichweite des Tätigwerdens von behördlich berechtigten oder Beauftragten eindeutig zu bestimmen. Die örtliche Bestimmung kann dabei insbesondere bei für den Menschen gefährlichen Wölfen von vorneherein über den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde hinausreichen und sich im Extrem auf das Freistaatsgebiet erstrecken. Zuletzt hat die Festlegung der Reichweite der Zulassung auch Bedeutung für Störmaßnahmen im Sinne des § 14 Absatz 2 und den damit verbundenen Ordnungswidrigkeiten-Tatbeständen nach § 16 dieser Verordnung.

Zu Nummer 2

Die Verordnung eröffnet den zuständigen Behörden eine Auswahlentscheidung, ob sie mit eigenem Personal die notwendigen Maßnahmen umsetzt oder sich dafür Dritter bedient, sofern dies nur über die gebotene Sachkunde verfügen. Bei Jägern wird dies unterstellt. Die Aufgabenerledigung wird wahrscheinlich regelmäßig im Wege der Beauftragung geschehen, ist aber auch denkbar als zugelassene Tätigkeit von Jägern mit jagdlichen Mitteln. Ob die zuständige Behörde sich jeweils im Einzelfall für eine konkrete Erteilung einer Berechtigung entscheiden oder diese generell für einen größeren Kreis von geeignetem Personal machen, obliegt ihrer Entscheidung.

Zu Nummer 3

Da der Managementplan auch auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und den Mitgliedstaaten der EU Polen und Tschechische Republik zielt, eröffnet die Verordnung auch das Zusammenwirken bei Managementmaßnahmen nach dieser Verordnung.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist insgesamt § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Kapitel 3 (Sonderfälle der Entnahme und Umgang mit toten Wölfen)

Zu § 11 (Entnahme schwer verletzter Wölfe (Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz))

Zu Absatz 1

Hintergrund für diese Bestimmung sind Ereignisse, in denen vor allem durch Verkehrsunfälle schwer verletzte Wölfe aufgefunden wurden, die bewegungsunfähig waren, aber auf Grund bestehender Unsicherheiten über die rechtliche Situation weder durch Anwesende behandelt oder im Ergebnis trotz Erfordernis aus Tierschutzgründen getötet wurden.

Grundsätzlich soll über die Rufbereitschaft nach § 3 Absatz 3 sichergestellt werden, dass verletzte Tiere möglichst schnell betäubt, aufgenommen und durch sachkundiges Personal in eine Untersuchungs- und Behandlungseinrichtung gebracht werden können. In der in § 11 beschriebenen Konstellation würde jedoch bei sachkundiger Feststellung der schweren Verletzung vor Ort dies mit einer unnötigen Verlängerung der Schmerzen beim Tier verbunden sein, ohne dass dies durch artenschutzrechtliche Gründe gerechtfertigt wäre.

Neben den positiv rechtlichen Ausnahmetatbeständen in § 45 Absatz 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz existiert bereits aus der Natur der Sache ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand, wonach die Tötung eines schwer verletzten Wolfes zulässig ist, um unnötiges Leiden des verletzten Wolfes zu vermeiden (A.Trouwborst, F.M. Fleurke & D. Heerd, Tilburg University, 2017 Seite 21). § 12 lässt die humane Tötung auf dieser Grundlage zu, wenn ein Wolf nach der Einschätzung eines Veterinärs oder Jägers so schwer verletzt ist, dass er aus eigener Kraft voraussichtlich nicht mehr gesund werden wird und erhebliche Schmerzen erleidet.

Zugleich liegen mit dem Tierschutzgesichtspunkten der Vermeidung unnötigen Leidens des so schwer verletzten Wolfes auch Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz vor, da diese Belange als so gewichtig eingeschätzt werden, dass sie als zwingende öffentliche Interessen zu bewerten sind.

Hinzu kommt in diesen Fällen, dass das Ziel des Artenschutzes, die Art Wolf zu erhalten, durch dieses Individuum nicht mehr erreicht werden kann. Eine tierschutzgerechte Tötung eines so schwerverletzten Tieres wird deshalb den Schutzzweck des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz allenfalls geringfügig betreffen

§ 11 soll daher Klarheit für Betroffene am Ort des Auffindens des Wolfes verschaffen, eine fachlich hinreichende Beurteilung des Verletzungsumfangs gewährleisten und eine tierschutzgerechte Tötung des Wolfes sicherstellen, sofern der Grad der Verletzung eine Heilung prognostiziert werden kann. Die Zulässigkeit der Entscheidung wird dabei ausschließlich daran geknüpft, dass ein auf Grund seiner Ausbildung kompetenter Veterinär oder Jäger die Feststellung trifft. Eine in diesem Sinne mit bestem Wissen und Gewissen getroffene Entscheidung wird deshalb auch nicht unzulässig, sofern sich später herausstellt, dass die getroffene Entscheidung im Ergebnis unzutreffend oder mit Unsicherheiten behaftet war.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Absatz 2

Die Tötung kann von einem Veterinär einem Jäger oder von einer sonstigen Person vorgenommen werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vergleiche § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG). Sind am Ort des Auffindens des Wolfes sachkundige Personen in diesem Sinne anwesend, die aber die Mittel für eine schonende Tötung des Tieres nicht bei sich führen, genügt eine Tötung des Wolfes mit Hilfe

der Dienstwaffe eines Vollzugspolizeibediensteten den vorgenannten Bedingungen, wenn die Tötung mit der Schusswaffe unter Anleitung des Veterinärs oder Jägers erfolgt.

Sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine zeitnahe Betäubung des schwer verletzten Tieres nicht erreichbar ist, ist die Tötung so durchzuführen, dass dem Tier dabei keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden (vergleiche § 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG).

Über den Verweis nach § 10 wird sichergestellt, dass die Sachkunde der Personen, die über Veterinäre und Jäger hinaus zur Tötung des schwer verletzten Tieres berechtigt sind, behördlich abzusichern ist.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu § 12 (Verbleib toter Wölfe)

Die Untersuchung von toten Wölfen, die aus unterschiedlichen Gründen in den Besitz des LfULG gelangen, ist eine wesentliche Erkenntnisquelle zum gesundheitlichen Status der Wolfspopulation insgesamt und gibt zugleich für das Wolfsmanagement Hinweise auf bestehende Risiken, wenn ein Schaden verursachendes oder gefährliches Verhalten des Wolfes nicht mit körperlichen Auffälligkeiten verbunden ist.

Die Inbesitznahme von besonders geschützten toten Arten ist über § 44 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Bundesnaturschutzgesetz verboten. Aufgefundene Tiere sind dem LfULG zu überlassen.

Nach § 3 Absatz 6 Satz 2 Sächsisches Jagdgesetz kann die Jagdbehörde dennoch die Aneignung des Wolfes durch den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen. Satz 2 stellt klar, dass diese Regelung unberührt bleibt. Künftig findet das in § 22 Absatz 3 Sächsisches Jagdgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren zur Erlegung eines Wolfes keine Anwendung mehr (§ 3 Satz 2 Sächsische Jagdverordnung (neu)), die Entnahmeentscheidung beim Wolf nach Jagdrecht ist somit suspendiert. Die sonstigen jagdrechtlichen Regelungen wie § 3 Absatz 6 Satz 2 Sächsisches Jagdgesetz bleiben aber anwendbar.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 46 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Zu Kapitel 4 (Vorbereitung und Durchführung von Managementmaßnahmen)

Zu § 13 (Besenderung von Wölfen)

Die Aufgaben nach §§ 2, 4 Absatz 1, vor allem aber Konstellationen, in denen nach den §§ 5 ff. eine Vergrämung oder Entnahme in Betracht zu ziehen ist, erfordern es, möglichst genaue Kenntnisse über den Aufenthaltsort und die Bewegungsmuster der Wolfsrudel im Freistaat Sachsen zu erhalten. Aus diesem Grund soll ein kontinuierlich auf die gesamte Landesfläche auszuweitendes Besendungsprogramm durch das LfULG konzipiert und umgesetzt werden.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 46 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Die Besenderung verstößt nicht gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, da Absatz 2 eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz zulässt. Das landesweite Programm zur Besenderung von Wölfen hat das Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise Erkenntnisse über die Verhaltensweise der Wölfe in Sachsen zu gewinnen. Die Besenderung dient der Forschung im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und zugleich dem Artenschutz

des Wolfes selbst. Sofern das Fangen, Betäuben und Besendern der Wölfe von sachkundigen Personen in schonender Weise vorgenommen wird, gibt es zur Besenderung keine zumutbare, für den Wolf schonendere Alternative. Die in der Anlage genannten Methoden sind schonend in diesem Sinne. Durch die im Interesse der Tiere durchgeführte Besenderung können trotz schonender Entnahmetechniken Belastungen für die Tiere nicht völlig vermieden werden. Diese sind mit dem Artenschutz, den gesetzlichen Monitoringpflichten sowie den behördlich begleitenden Forschungsarbeiten durch „vernünftige Gründe“ im Sinne des Tierschutzrechtes gerechtfertigt. Insbesondere zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass die Beobachtung von besenderten Wölfen zu deutlich genaueren Erkenntnissen führt.

Der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich durch die Besenderungen nicht. Die Wölfe leben nach der Besenderung in ihrem gewohnten Umfeld.

Bei den Maßnahmen der Besenderung handelt es sich nicht um Aktivitäten der Jagd mit dem Ziel der Aneignung eines Wildes, sondern um Artenschutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu § 14 (Beeinträchtigung von Managementmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Ziel des Wolfsmanagement ist es, durch Prävention negative Auswirkungen des Wolfes in der Kulturlandschaft so gering wie möglich zu halten, Konflikte zu vermeiden oder zu reduzieren und dadurch Entnahmen von Wölfen nach Möglichkeit zu vermeiden. Verlieren Wölfe ihre natürliche Scheu vor den Menschen, erhöht dies die Gefahr von Konflikten zwischen Mensch und Wolf erheblich. Ein wesentliches Mittel zur Vermeidung von Konflikten zwischen Mensch und Wolf ist es daher, die Gewöhnung der Wölfe an den Menschen von vorneherein zu verhindern.

In erster Linie ist die Bevölkerung über diesen Zusammenhang im Rahmen der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit (§ 5) aufzuklären. Ergänzend regelt § 15 Absatz 1 das Verbot besonders problematischer Verhaltensweisen. Durch das Füttern oder auch nur zur Verfügung stellen von Futtermöglichkeiten werden Wölfe nicht nur auf Alternativen zum natürlichen Futterangebot aufmerksam, sondern sie werden an Siedlungsbereiche und dort lebende Menschen herangeführt und gewöhnt. Vor allem bei den noch besonders prägbaren Jungtieren kann auch die zielgerichtete Annäherung an den Wolf selbst zur Steigerung der Neugierde der Tiere und zum Abbau der natürlichen Scheu vor Menschen führen.

Diese Verbote sind über § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Zu Absatz 2

Kommt es trotz Präventionsmaßnahmen zu Konflikten zwischen Mensch und Wolf, die durch Vergrämung oder Entnahme gelöst werden müssen, ist es im Interesse des Erfolgs der Maßnahme und der Sicherheit von Menschen wichtig, dass die Vergrämungs- oder Entnahmemassnahme nicht behindert wird. Dies gilt auch für die in Absatz 2 genannten Monitoringmaßnahmen, die für Herstellung von Klarheit über die Identität der Tiere und deren Aufenthalt von besonderer Bedeutung sind.

Das Verbot ist über § 17 Absatz 1 Nummer 2 mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Rechtsgrundlage für beide Absätze ist die Regelung ist § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Nummer 1. Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist. Danach ist das SMUL ermächtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Polizeiverordnung zu erlassen.

Zu § 15 (Wölfe in FFH-Gebieten)

Durch die große Reichweite der Wanderungsbewegungen von Wölfen ist bei Entscheidungen über die Vergrämung oder Entnahme im Freistaat Sachsen praktisch immer auch die Frage aufgeworfen, ob durch die behördlichen Aktivitäten Fragen des FFH-Gebietsschutzes betroffen sind. Dies gilt im Freistaat Sachsen insbesondere dort, wo sich die Gebiete etablierter Wolfsrudel mit denen sächsischer FFH-Gebiete zumindest teilweise decken und der Wolf selbst als Erhaltungszielart den Einzelausweisungen der FFH-Gebiete durch die sogenannte Grundschutzverordnung genannt werden (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012, SächsABl. S. 1499).

Dies ist in den folgenden FFH-Gebieten der Fall:

Landes-Melde-Nr.	EU-Melde-Nr.	Gebietsbezeichnung
024E	4649-305	Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen
025E	4649-304	Erlenbruch - Oberbusch Grüngräbchen
027E	4554-303	Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen
047	4550-301	Dubringer Moor
049	4648-302	Königsbrücker Heide
061E	4552-302	Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
088E	4648-303	Linzer Wasser und Kieperbach
089	4650-302	Jeßnitz und Thury
090E	4552-301	Truppenübungsplatz Oberlausitz
093	4454-302	Neißegebiet
099	4452-301	Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg
100	4553-301	Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde
101	4653-301	Schloßteichgebiet Klitten
102	4554-301	Raklitza und Teiche bei Rietschen
105	4654-301	Doras Ruh
106	4654-302	Schwarzer Schöps oberhalb Horscha
108	4754-302	Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf
111	4755-302	Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf
118	4752-301	Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau
121	4450-302	Bergbaufolgelandschaft Bluno

122	4550-304	Bergbaufolgelandschaft Laubusch
129	4650-305	Deutschbaselitzer Großteichgebiet
132	4651-301	Waldteiche westlich Schönau
133	4751-301	Waldteiche nördlich Räckelwitz
135	4650-301	Otterschütz
136	4650-303	Cunnersdorfer Teiche
137	4651-306	Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau
138	4750-301	Großer Rohrbacher Teich
139	4649-302	Teichgruppen Cosel-Zeisholz
140	4649-301	Ruhländer Schwarzwasser

Ausweislich der Monitoringergebnisse für die vom Wolf in Deutschland besiedelten Regionen ist die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes bereits im FFH-Bericht von 2013 mit „ungünstig-schlecht“ mit Trend „sich verbessernd“ bewertet worden.

Für einen solchen noch ungünstigen, aber verbessernden Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art sind nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH vom C-342/05, Randnummer 29) Ausnahmen von den Schutzpflichten der FFH-RL beim Wolf allerdings zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern.

Dieser Nachweis kann gegenwärtig im Freistaat Sachsen nicht nur geführt werden, sondern die Populationsentwicklung befindet sich in einem so stabil positiven Entwicklungstrend, dass bereits jetzt das gesamte Landesgebiet als Förderkulisse für Präventionsmaßnahmen ausgewiesen ist und von einer flächendeckenden Etablierung von Wolfsrudeln in überschaubarer Zeit ausgegangen werden kann (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20036.htm>).

Dies ist keine Frage der Regelung durch diese Verordnung, sondern eine wesentliche Tatsachengrundlage für die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung durch die SächsWolfMVO, insbesondere bei einer möglichen Betroffenheit der o.g. FFH-Gebiete. Bei den Zulassungsentscheidungen nach den §§ 7-10 der Verordnung ist die „Unerheblichkeit“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auf Grund der Populationsentwicklung im Freistaat Sachsen vielmehr unterstellt. Käme es auf Grund von schleichenden Prozessen oder durch plötzliche Ereignisse (z.B. großflächige seuchenhafte Erkrankungen mit hoher Mortalität) zu einer Trendumkehr oder gar Einbruch der Population, wären allerdings Ausnahmeentscheidungen nicht mehr ohne vertiefte Erheblichkeitsuntersuchungen möglich. Diese wären dann als Teil der Einzelfallprüfungen außerhalb der Verordnung vorzunehmen.

Da auch der Umfang der Beteiligungsrechte der anerkannten Vereinigungen nach § 32 SächsNatSchG an FFH-relevanten Ausnahmeentscheidungen des Artenschutzrechtes davon abhängt, ob Zulassungen durch die Verordnung getroffen oder nur durch Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG möglich sind, muss hinsichtlich der Frage des Erhaltungszustandes jederzeit Klarheit und Transparenz bestehen.

Aus diesem Grund hat das LfULG die Öffentlichkeit und die anerkannten Vereinigungen gemäß § 15 in geeigneter Weise darüber zu informieren, wenn die der Verordnung zu Grunde liegende Annahme eines positiven Entwicklungstrends entfallen ist.

Einer förmlichen „Projektprüfung“ im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz bedarf es dafür nicht:

Der Schutz von Wölfen im Freistaat Sachsen wird auch in den FFH-Gebieten, in denen der Wolf Erhaltungszielart ist, über den Managementplan Wolf 2014 als Teil der Verwaltungstätigkeit des FFH-Gebietes im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz bewerkstelligt. Künftig wird dies auf Grundlage des nach § 2 zu erarbeitenden Managementplans erfolgen. Die unteren Naturschutzbehörden sind nach dem geltenden Naturschutzrecht sowohl für die Umsetzung der FFH-Managementplanung als auch für Durchführung der Ausnahmeentscheidungen nach der SächsWolfMVO zuständig, so dass die jeweils notwendigen Prüfungen von derselben Behörde vorzunehmen sind. Soweit nach der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) konkrete Maßnahmen vorgesehen sind, die für die Vergrämung oder Entnahme relevant sind, sind diese bei Entscheidungen über das Gebrauchmachen der Zulassungen nach den §§ 6 ff. dieser Verordnung zu berücksichtigen. Einer förmlichen Projektprüfung im Sinne § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz bedarf es aber als Teil der Gebietsverwaltung nicht, sondern in der zwingenden Dokumentation der Entscheidung nach dieser VO ist festzuhalten, dass es aus der GrundschutzVO keine explizit der Entscheidung entgegenstehenden Maßgaben gibt (zum Beispiel Vorrang des Wolfsschutzes vor behördlich geförderten Schafbeständen im Interesse der Flächenoffenhaltung). Eine Verschlechterung des Schutzstatus ist damit nicht verbunden, da die materiellen Anforderungen an die Ausnahmen in diesen Fällen identisch sind.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 46 Absatz 2 SächsNatSchG .

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 17 Absatz 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des Sächsischen Polizeigesetzes erlassenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt, soweit diese Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. § 15 ist eine Regelung einer Polizeiverordnung in diesem Sinne. (vergleiche Begründung zu § 15). Durch die Bezugnahme auf die Regelung des Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in § 17 Absatz 1 dieser Verordnung wird die Möglichkeit eröffnet, die in § 15 genannten Verhaltensweisen nicht nur mit Mitteln des Verwaltungszwanges (zum Beispiel Platzverweise) zu unterbinden, sondern insbesondere bei beharrlicher oder wiederholter Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld zu belegen.

Zu Absatz 2

§ 9 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen bestimmt die maximale Höhe der Geldbuße nicht. Nach § 17 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, darf die Geldbuße in solchen Fällen maximal auf eintausend Euro festgesetzt werden. Die Ausschöpfung der zulässigen maximalen Rahmens der Geldbuße in der Verordnung erscheint geboten, um den Verboten den nötigen Nachdruck zu verleihen. Im Einzelfall kann das Bußgeld im Wege des Ermessens auch deutlich niedriger liegen.

Zu Absatz 3

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 17 Absatz 4 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, der das fachlich zuständige Staatsministerium dazu ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 3 auf andere Behörden zu übertragen.

Nach § 17 Absatz 3 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen sind die Ortspolizeibehörden Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und damit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde. Absatz 3 weist die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten damit den Gemeinden zu. Gemäß § 17 Absatz 4 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen kann das fachlich zuständige Staatsministerium diese Zuständigkeit jedoch auf eine andere Behörde übertragen. Die unteren Naturschutzbehörden sind aufgrund ihrer Ortsnähe am besten in der Lage, Verstöße gegen § 14 Absatz 1 festzustellen und zu verhindern. Als die für die Durchführung von Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen zuständige Behörde sind denkbare Verstöße gegen § 14 auch sachlich eng mit den notwendigen Prüfungen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens verbunden. Nach § 2 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, fließen entsprechende Geldbußen in die Kasse des Landkreises.

Zur Anlage (Fachliche und technische Rahmenbedingungen des Wolfsmanagement)

Zu 1. (Zumutbare Schutzmaßnahmen)

Sachsen hat mehr als 20 Jahre Erfahrung beim Schutz von Weidetieren (vorrangig Schafe und Ziegen) und Gatterwild gegen Wolfsübergriffe. Die unter 1. In der Anlage 1 aufgeführten Herdenschutzmaßnahmen wurden gemeinsam mit den Nutztierhalterverbänden erprobt und haben sich in dieser Zeit in der Praxis als die am besten geeigneten Maßnahmen herauskristallisiert. Sie bieten bei sachgerechter Anwendung einen hohen Schutzgrad vor Wolfsübergriffen. Diese Schutzmaßnahmen können nicht nur grundsätzlich als zur Schadprävention geeignet angesehen werden, sondern darüber hinaus sind weitere Maßnahmen im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 45 Abs. 7 Satz 2 auch nicht mehr gegeben. Vielmehr liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Einhaltung der Standards nach der Anlage vor. Dabei wird den Bedürfnissen der Nutztierhalter nach einer weitestgehend sicheren Nutztierhaltung bei einem vertretbaren Arbeitsaufwand durch eine Eskalationsstaffelung Rechnung getragen. Die Anschaffung der zumutbaren Schutzmaßnahmen werden durch ein staatliches Förderprogramm unterstützt, so dass jeder Tierhalter davon Gebrauch machen kann. Das Vorhandensein der zumutbaren Schutzmaßnahmen und deren sachgerechter Einsatz sind Voraussetzung für staatliche Schadensausgleichszahlungen oder die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Töten von Wölfen bei Überwindung dieser Schutzmaßnahmen.

Zu 2. (Zur Vergrämung geeignete Geräte oder Einrichtungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2)

Die erfolgreiche Vergrämung von Wölfen stellt hohe Ansprüche an die damit beauftragten Personen und an die zum Einsatz kommende Ausrüstung. Gezielte Vergrämungsmaßnahmen setzen voraus, dass der entsprechende Wolf und sein unerwünschtes Verhalten räumlich und zeitlich kalkulierbar sind, da die Vergrämung genau in dem Moment erfolgen muss, in dem der Wolf das unerwünschte Verhalten zeigt. Nach heutigem Kenntnisstand werden Gummigeschosse für solche Maßnahmen eingesetzt, die dem Wolf bei sachgerechter Anwendung zwar Schmerzen zufügen, ihn aber nicht ernsthaft verletzen. Die Geschosse der Firma Lightfield haben sich dabei in Schweden, dem europäischen Land mit der größten Erfahrung beim Vergrämen von Großraubtieren in der Praxis bisher am bes-

ten bewährt. Da der falsche Einsatz von Vergrämungsmunition auch zum Tdt der beschossenen Tiere führen kann, ist der Einsatz nur von sachkundigen Personen vorzunehmen.

Zu 3. (Zur Entnahme geeignete Mittel gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3)

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte sind im Zusammenhang mit Schusswaffen verbotene Geräte (Anlage 2, Abschnitt 1, Nummer 1.2.4.2. zu § 2 Absatz 2 Waffengesetz). Da das Verbot nicht für Personen gilt, die von einer Behörde beauftragt werden (§ 40 Absatz 2 Waffengesetz), können Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte als geeignete Entnahmemittel in die Anlage aufgenommen werden.

Zu 4. (zum Fangen und Besendern geeignete Techniken)

Zum Fangen von Wölfen können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Fanggeräte zum Einsatz kommen. Die in der Anlage aufgeführten Geräte finden europä- und weltweit Verwendung beim Fang von Wölfen in der freien Natur. Entscheidend ist, dass diese Geräte möglichst unverletzt fangen, damit die gefangenen Tiere ohne zusätzliche Beeinträchtigungen untersucht und gegebenenfalls wieder in die Natur entlassen werden können. Um die Zeit des Stresses für die Tiere zu verkürzen sind Fallensender zu verwenden, die das Auslösen der Falle anzeigen und so ein sofortiges Reagieren der mit dem Fang beauftragten Personen ermöglichen. Für den Einsatz von gepolsterten Fußfallen, als das derzeit am besten geeignete Fanggerät, hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 14.3.2018 auf förmliche Anfrage der Bundesregierung klargestellt, dass deren Einsatz für Maßnahmen des Wolfsmonitorings, insbesondere wissenschaftlicher Forschung oder einem Monitoring, nicht vom Verbot des Art. 2 der Tellereisenverordnung (VO (EWG) Nr. 3254/91) erfasst und zulässig ist (Schreiben der EU-Kommission an BMU, Aktenzeichen (2018)1412230-14/03/2016. Mitteilung des BMU an die Länder vom 4. April 2018) Sofern der Einsatz von aufgeführten Mitteln einer Berechtigung bedarf, können diese nur durch Personen eingesetzt werden, die diese Berechtigung besitzen.

Zu 5. (Bekanntgabe fortgeschrittener Technik bei Erkenntnisgewinn oder technischen Neuerungen)

Die Forschung im Zusammenhang mit dem Schutz von Nutztieren gegenüber großen Beutegreifern, zur Vergrämung oder zum Fang derselben ist noch relativ jung, wird aber national und international intensiv vorangetrieben, um Konflikte mit den zurückkehrenden Großraubtieren zu minimieren. In diesem Zusammenhang wird es in den nächsten Jahren Erkenntnisse geben, die heute noch nicht Gegenstand der Betrachtung sind, aber einen effektiveren Herdenschutz, eine bessere Vergrämung oder einen einfacheren Fang der Großraubtiere zulassen. Die Verordnung regelt, dass diese Erkenntnisse genutzt werden müssen, um die Tiere zu schonen, Nutztierhalter zu entlasten und das Wolfsmanagement insgesamt effektiver zu gestalten.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sächsischen Jagdverordnung)

Bislang erfolgt die europarechtskonforme Zulassung der Ausnahmen vom Artenschutz beim Wolf gemäß Art. 16 FFH-RL auf jagdrechtlicher Grundlage des § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz. Über eine Einvernehmensregelung waren bislang die Naturschutzbehörden in die Entscheidung einzubinden.

Artikel 2 ordnet nun bei der Einbeziehung der streng geschützten Arten in das Jagdrecht hinsichtlich des Wolfes eine Rückausnahme in der Weise an, dass eine Einzelfallentscheidung zur Entnahme eines Wolfes über § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz ausgeschlossen wird. Entnahmeentscheidungen beim Wolf sind damit künftig ausschließlich auf naturschutzrechtlicher Grundlage von der unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Träger dieser Entscheidung bleibt unverändert der Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt.

Die sonstigen jagdrechtlichen Regelungen (zum Beispiel zur Einbeziehung der streng geschützten Arten ins jagdliche Monitoring) gelten dabei auch für den Wolf fort. Als weitere jagdrechtliche Befugnisse nach der SächsWolfMVO zählen künftig insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit der Tötung eines schwer verletzten Wolfes durch einen Jäger (§ 12) und das Aneignungsrecht des Jagdpächters auf Antrag nach § 3 Absatz 6 Satz 2 Sächsisches Jagdgesetz (§ 13 Satz 2). Außerdem sind Inhaber eines gültigen Jagdscheins sachkundig im Sinne von § 11 Absatz 2 Nummer 2, so dass sie zu den zur Vergrämung und Entnahme berechtigten Personen gehören (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 und 3).

Da durch die Verordnung neben dem Ziel eines „Konzeptionellen Wolfsmanagements aus einer Hand“, das auf Grundlage des geltenden Jagdrecht nicht umsetzbar wäre, auch Schnittstellen und Doppelzuständigkeiten von Behörden abgebaut werden sollen, wird mit Artikel 2 eine solche Schnittstelle des Vollzuges beseitigt. Jagdrechtliche Ermächtigungen für ein umfassendes Artenschutzmanagement beim Wolf existieren nicht.

Fachlich ist dieses Ergebnis auch deshalb vorzugswürdig, weil das Naturschutzrecht bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einer Entnahmepflicht der Behörden führen kann, während das geltende Jagdrecht nur ein Entnahmerecht der Jäger vorsieht. Jagdbehördliche Pflichten zur Entnahme von Wölfen sind bislang rechtlich nicht angeordnet. Außerdem ist über das Jagdrecht nur die Entnahme, nicht aber die Vergrämung möglich. Blicke es bei der Anwendung des § 22 Absatz 2 Sächsisches Jagdgesetz, müsste eine Vergrämung in einem gesonderten Verfahren dennoch auf naturschutzrechtlicher Grundlage zugelassen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung)

Durch die Aufnahme des LfULG in § 4 Absatz 1 Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502) entfällt für Bedienstete des LfULG, soweit sie Aufgaben nach SächsWolfMVO wahrnehmen, die Notwendigkeit einer waffenrechtlichen Einzelgenehmigung. Bedienstete des LfULG, die Umgang mit Waffen zur Betäubung, zur Vergrämung oder zur Tötung von Wölfen haben, benötigen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung lediglich einen Nachweis der Sachkunde nach § 7 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Seiten 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist.

§ 4 Absatz 2 Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung gilt für den Umgang mit Schusswaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 1.1 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Seiten 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist. Zu den Schusswaffen gehören danach neben Waffen zur Tötung von Wölfen auch Waffen zur Betäubung und zur Vergrämung.

Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind sachkundig im Sinne dieser Regelung betreffend die Tötung, die Vergrämung und die Betäubung von Wölfen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1. Buchstabe a Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist).

Da das LfULG unter anderem für die Tötung schwer verletzter Wölfe (§ 12) und die Beseitigung von Wölfen (§ 14) zuständig sein kann bzw. ist, erleichtert diese Regelung den Vollzug der Managementaufgaben.

Die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als die für die Durchführung von Vergrämungen und Entnahmen zuständigen Behörden gehören bereits zu den von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommenen Behörden.

Zu Artikel 4 (Evaluierung)

Die Evaluierung soll sich zunächst auf die Zuständigkeiten im Wolfsmanagement auf Grundlage des Naturschutzrechtes beziehen. Nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung sind für alle Aufgaben im Naturschutz die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig, soweit nichts anderes geregelt wird (vergleiche 47 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz). Diese Auffangzuständigkeit wird auf Grundlage von § 46 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die Verordnung hinsichtlich des Wolfes in ihrem Regel-Ausnahme-Charakter umgekehrt. Damit können wesentliche Managementaufgaben vom LfULG konzipiert und umgesetzt werden. Die Entscheidung über die Vergrämung oder die Entnahme, die Durchführung der Vergrämung oder der Entnahme sowie die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 17 verbleiben hingegen weiterhin auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte. Für den Schadensausgleich nach § 40 Absatz 6 Sächsisches Naturschutzgesetz bleibt die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Es ist jedoch denkbar, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulationen im Freistaat Sachsen und den Anrainerstaaten bzw. -ländern so positiv entwickelt, dass weniger der mit Einzelausnahmen versehene Artenschutz, sondern eher Aspekte der Bewirtschaftung der Wolfspopulationen im Zentrum der Betrachtungen stehen werden. Ebenso ist gegenwärtig schwer abschätzbar, ob auf Bundesebene das einschlägige Naturschutz- und Jagdrecht noch Änderungen erfahren wird. Ob in diesem Fall andere oder ergänzende Zuständigkeiten geboten oder sinnvoll sind, wäre auch Gegenstand der Evaluierung.